Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5522**

16. Wahlperiode 29. 05. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/4764 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft

2. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Laurenz Meyer (Hamm), Veronika Bellmann, Klaus Brähmig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Rainer Wend, Ludwig Stiegler, Christian Lange (Backnang), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 16/4391 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft

3. zu dem Antrag der Abgeordneten Birgit Homburger, Martin Zeil, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/4605 –

Mehr Anreize beim Bürokratieabbau – Für eine Kostenerstattung staatlicher Pflichtdienste

A. Problem

Zu den Nummern 1 und 2

Unnötige Bürokratie und Überregulierung behindern unternehmerisches Engagement und wirtschaftliche Dynamik. Dadurch werden insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen sowie bei Existenzgründern die Leistungsfähigkeit in oft nicht mehr vertretbarem Umfang eingeschränkt und der wirtschaftliche Erfolg gefährdet.

Zu Nummer 3

Hohe Bürokratiekosten stellen insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen ein Wachstums- und Beschäftigungshemmnis dar.

B. Lösung

Zu den Nummern 1 und 2

Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe der Bundesregierung und der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksachen 16/4764 und 16/4391 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu Nummer 3

Ablehnung des Antrags der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/4605 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zu den Nummern 1 und 2

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die jährlichen Kosten für die Übermittlung von Verwaltungsdaten ändern sich nicht. Durch die Verlängerung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes – VwDVG – (Artikel 4) fallen sie jedoch für drei weitere Jahre an. Insgesamt ist von einer Entlastung der öffentlichen Haushalte auszugehen, deren finanzielle Größenordnung sich mangels ausreichenden Datenmaterials jedoch nicht eindeutig abschätzen lässt. Kontroll- und Verwaltungsaufwendungen der staatlichen Organe entfallen ganz oder teilweise oder werden durch veränderte Periodizitäten insgesamt reduziert.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Umstellung auf das kombinierte Erhebungsverfahren fallen im Haushalt des Statistischen Bundesamtes einmalige Kosten in Höhe von 157 000 Euro an, die plafondneutral gedeckt werden. Die Umstellungskosten auf Seiten der statistischen Landesämter betragen insgesamt 123 000 Euro.

Zu Nummer 3

Kosten wurden nicht erörtert.

E. Sonstige Kosten

Zu den Nummern 1 und 2

Die Wirtschaft, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen sowie Existenzgründer, dürften kostenseitig aufgrund des sinkenden betrieblichen Verwaltungsaufwandes entlastet werden. Geringfügige Einzelpreisänderungen lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Zu Nummer 3

Kosten wurden nicht erörtert.

F. Bürokratiekosten

Zu den Nummern 1 und 2

Es entstehen keine neuen Bürokratiekosten.

a) Unternehmen

Vielmehr werden bestehende Informations- und Erlaubnispflichten der Unternehmen vereinfacht oder ganz bzw. teilweise abgeschafft und die betroffenen Betriebe dadurch entlastet. Die reduzierte Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen und verlängerte Periodizitäten in der Statistik entlasten Unternehmen und Verwaltung gleichermaßen. Existenzgründer allerdings, die weitgehend von statistischen Meldepflichten befreit werden sollen, sind bei den statistischen Ämtern nicht als solche bekannt. So ist für sie gegenüber den statistischen Ämtern ein Einzelnachweis darüber erforderlich, dass ein Unternehmen die Freistellungsvoraussetzungen erfüllt.

Durch den Nachweis entstehen dem Unternehmen Bürokratiekosten. Die Höhe ist aber schwer abschätzbar.

Gleiches wie bei der Statistik generell gilt für die Nutzung moderner Datenübermittlung und den Verzicht auf die Doppelprüfung in der Sozialversicherung. Darüber hinaus trägt die Abschaffung oder Einschränkung von Melde- und Genehmigungspflichten im Gewerberecht sowie im Straßenverkehrsrecht zur bürokratischen Entlastung von Unternehmen und Verwaltung bei.

Die ex ante Bürokratiekostenbetrachtung hat ergeben, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf für die Wirtschaft eine Nettoentlastung von mindestens 58,8 Mio. Euro verbunden ist.

b) Bürgerinnen und Bürger

Keine Auswirkungen.

c) Verwaltung

Die Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen führen teilweise zu erhöhtem Planungs- und Vollzugsaufwand für die statistischen Ämter, etwa bei der Stichprobenplanung und der Prüfung von Freistellungsvoraussetzungen.

Gleichwohl hat die ex ante Bürokratiekostenbetrachtung ergeben, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für die Verwaltung eine Nettoentlastung von mindestens 5 Mio. Euro verbunden ist.

Zu Nummer 3

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/4764 und 16/4391 zusammenzuführen und in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

b) den Antrag auf Drucksache 16/4605 abzulehnen.

Berlin, den 23. Mai 2007

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Edelgard Bulmahn	**Dr. Michael Fuchs**
Vorsitzende	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft
– Drucksachen 16/4391 und 16/4764 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Gesetzentwurf Zweites Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft	**Änderung Zweites Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft**
Vom … 2007	Vom … 2007
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Gesetz über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen (Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz – DLKonjStatG)	**Gesetz über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen (Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz – DLKonjStatG)**
§ 1 Zwecke der Statistik, Anordnung als Bundesstatistik	§ 1 unverändert
Zur statistischen Darstellung der konjunkturellen Entwicklung für wirtschaftspolitische Entscheidungen sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wird eine Bundesstatistik durchgeführt.	
§ 2 Erhebungsbereiche	§ 2 unverändert
Die Erhebungen erstrecken sich auf die Dienstleistungsbereiche „Verkehr und Nachrichtenübermittlung“, „Datenverarbeitung und Datenbanken“ sowie „Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen“ nach Abschnitt I, Abschnitt K Abteilung 72 sowie Abschnitt K Abteilung 74 der Wirtschaftszweigklassifikation nach Anhang 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.	
§ 3 Erhebungseinheiten und Erhebungsarten	§ 3 Erhebungseinheiten und Erhebungsarten
(1) Erhebungseinheiten sind Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes, die in den in § 2 genannten Dienstleistungsbereichen tätig sind.	(1) unverändert
(2) Erhebungseinheiten des Dienstleistungsbereichs „Managementtätigkeiten von Holdinggesellschaften“ nach	(2) Erhebungseinheiten des Dienstleistungsbereichs „Managementtätigkeiten von Holdinggesellschaften“ nach

Entwurf

Abschnitt K Klasse 74.15 der Wirtschaftszweigklassifikation nach Anhang 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 werden befragt, wenn sie mindestens 250 Beschäftigte haben. Die Erhebungseinheiten der übrigen Dienstleistungsbereiche werden befragt, wenn sie Umsätze oder Einnahmen aus selbstständiger Arbeit mindestens in Höhe von 15 Millionen Euro im Jahr oder wenn sie mindestens 250 Beschäftigte haben. Maßgebend für die Auswahl der zu befragenden Erhebungseinheiten sind jeweils die neuesten im *Unternehmensregister enthaltenen Daten.*

(3) Angaben für die nicht befragten Erhebungseinheiten werden aus Verwaltungsdaten gewonnen, die den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz übermittelt werden.

§ 4
Periodizität, Erhebungsmerkmale, Berichtszeitraum, Berichtszeitpunkt

Beginnend mit der Erhebung für das zweite Kalendervierteljahr des Jahres 2007 und letztmalig für das vierte Kalendervierteljahr des Jahres 2010 werden vierteljährlich folgende Merkmale erhoben:

1. im Vierteljahr erzielte Umsätze und Einnahmen aus selbstständiger Arbeit,
2. Zahl der Beschäftigten am Ende des Vierteljahres, bei Erhebungseinheiten mit Niederlassungen in mehreren Ländern zusätzlich untergliedert nach Ländern,
3. während der zwölf Monate vor dem Ende des Vierteljahres hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit.

§ 5
Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale der Erhebungen sind:

1. Name und Anschrift des Unternehmens oder der Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit,
2. Name sowie Telekommunikationsanschlussnummern und Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 6
Auskunftspflicht

(1) Bei den Befragungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach § 5 Nr. 2 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Leiter der Unternehmen und der Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit.

§ 7
Übermittlung von Einzelangaben

Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Abschnitt K Klasse 74.15 der Wirtschaftszweigklassifikation nach Anhang 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 werden befragt, wenn sie mindestens 250 Beschäftigte haben. Die Erhebungseinheiten der übrigen Dienstleistungsbereiche werden befragt, wenn sie Umsätze oder Einnahmen aus selbstständiger Arbeit mindestens in Höhe von 15 Millionen Euro im Jahr oder wenn sie mindestens 250 Beschäftigte haben. Maßgebend für die Auswahl der zu befragenden Erhebungseinheiten sind jeweils die neuesten im **Statistikregister nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Statistikregistergesetzes gespeicherten Daten**.

(3) unverändert

§ 4
unverändert

§ 5
unverändert

§ 6
unverändert

§ 7
unverändert

Entwurf

§ 8
Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erhebung von zusätzlichen Merkmalen anzuordnen und die Periodizität der Erhebungen zu verändern, soweit dies zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist, sowie den Kreis der nach § 3 Abs. 2 zu Befragenden einzuschränken.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 8
unverändert

Artikel 2

Gesetz über das Verbot der Verwendung von Preisklauseln bei der Bestimmung von Geldschulden (Preisklauselgesetz)

§ 1
Preisklauselverbot

(1) Der Betrag von Geldschulden darf nicht unmittelbar und selbsttätig durch den Preis oder Wert von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden, die mit den vereinbarten Gütern oder Leistungen nicht vergleichbar sind.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Klauseln,

1. die hinsichtlich des Ausmaßes der Änderung des geschuldeten Betrages einen ErmesseBFnsspielraum lassen, der es ermöglicht, die neue Höhe der Geldschuld nach Billigkeitsgrundsätzen zu bestimmen (Leistungsvorbehaltsklauseln),
2. bei denen die in ein Verhältnis zueinander gesetzten Güter oder Leistungen im wesentlichen gleichartig oder zumindest vergleichbar sind (Spannungsklauseln),
3. nach denen der geschuldete Betrag insoweit von der Entwicklung der Preise oder Werte für Güter oder Leistungen abhängig gemacht wird, als diese die Selbstkosten des Gläubigers bei der Erbringung der Gegenleistung unmittelbar beeinflussen (Kostenelementeklauseln),
4. die lediglich zu einer Ermäßigung der Geldschuld führen können.

(3) Die Vorschriften über die Indexmiete nach § 557b des Bürgerlichen Gesetzbuches und über die Zulässigkeit von Preisklauseln in Wärmelieferungsverträgen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme bleiben unberührt.

§ 2
Ausnahmen vom Verbot

(1) Von dem Verbot nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind die in den §§ 3 bis 7 genannten zulässigen Preisklauseln. Satz 1 gilt im Fall

1. der in *den* § 3 *und 4* genannten Preisklauseln,
2. von in Verbraucherkreditverträgen im Sinne der §§ 491, 499 des Bürgerlichen Gesetzbuches verwendeten Preisklauseln (§ 5)

Artikel 2

Gesetz über das Verbot der Verwendung von Preisklauseln bei der Bestimmung von Geldschulden (Preisklauselgesetz)

§ 1
unverändert

§ 2
Ausnahmen vom Verbot

(1) Von dem Verbot nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind die in den §§ 3 bis 7 genannten zulässigen Preisklauseln. Satz 1 gilt im Fall

1. der in § 3 genannten Preisklauseln,
2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
nur, wenn die Preisklausel im Einzelfall hinreichend bestimmt ist und keine Vertragspartei unangemessen benachteiligt.	
(2) Eine Preisklausel ist nicht hinreichend bestimmt, wenn ein geschuldeter Betrag allgemein von der künftigen Preisentwicklung oder von einem anderen Maßstab abhängen soll, der nicht erkennen lässt, welche Preise oder Werte bestimmend sein sollen.	(2) unverändert
(3) Eine unangemessene Benachteiligung liegt insbesondere vor, wenn	(3) unverändert
1. einseitig ein Preis- oder Wertanstieg eine Erhöhung, nicht aber umgekehrt ein Preis- oder Wertrückgang eine entsprechende Ermäßigung des Zahlungsanspruchs bewirkt,	
2. nur eine Vertragspartei das Recht hat, eine Anpassung zu verlangen, oder	
3. der geschuldete Betrag sich gegenüber der Entwicklung der Bezugsgröße unverhältnismäßig ändern kann.	
§ 3 Langfristige Verträge	§ 3 unverändert
(1) Preisklauseln in Verträgen	
1. über wiederkehrende Zahlungen, die zu erbringen sind	
a) auf Lebenszeit des Gläubigers, Schuldners oder eines Beteiligten,	
b) bis zum Erreichen der Erwerbsfähigkeit oder eines bestimmten Ausbildungszieles des Empfängers,	
c) bis zum Beginn der Altersversorgung des Empfängers,	
d) für die Dauer von mindestens zehn Jahren, gerechnet vom Vertragsabschluss bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung, oder	
e) auf Grund von Verträgen, bei denen der Gläubiger für die Dauer von mindestens zehn Jahren auf das Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet oder der Schuldner das Recht hat, die Vertragsdauer auf mindestens zehn Jahre zu verlängern	
2. über Zahlungen, die zu erbringen sind	
a) auf Grund einer Verbindlichkeit aus der Auseinandersetzung zwischen Miterben, Ehegatten, Eltern und Kindern, auf Grund einer Verfügung von Todes wegen oder	
b) von dem Übernehmer eines Betriebes oder eines sonstigen Sachvermögens zur Abfindung eines Dritten,	
sofern zwischen der Begründung der Verbindlichkeit und der Endfälligkeit ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren liegt oder die Zahlungen nach dem Tode eines Beteiligten zu erfolgen haben,	
sind zulässig, wenn der geschuldete Betrag durch die Änderung eines von dem Statistischen Bundesamt oder einem Statistischen Landesamt ermittelten Preisindexes für die Gesamtlebenshaltung oder eines vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft ermittelten Verbraucherpreisindexes bestimmt werden soll.	

Entwurf

(2) Preisklauseln in Verträgen über wiederkehrende Zahlungen, die für die Lebenszeit, bis zum Erreichen der Erwerbsfähigkeit oder eines bestimmten Ausbildungszieles oder bis zum Beginn der Altersversorgung des Empfängers zu erbringen sind, sind zulässig, wenn der geschuldete Betrag von der künftigen Einzel- oder Durchschnittsentwicklung von Löhnen, Gehältern, Ruhegehältern oder Renten abhängig sein soll.

(3) Preisklauseln in Verträgen über wiederkehrende Zahlungen, die zu erbringen sind

1. für die Dauer von mindestens zehn Jahren, gerechnet vom Vertragsabschluss bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung, oder
2. auf Grund von Verträgen, bei denen der Gläubiger für die Dauer von mindestens zehn Jahren auf das Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet, oder der Schuldner das Recht hat, die Vertragsdauer auf mindestens zehn Jahre zu verlängern,

sind zulässig, wenn der geschuldete Betrag von der künftigen Einzel- oder Durchschnittsentwicklung von Preisen oder Werten für Güter oder Leistungen abhängig gemacht wird, die der Schuldner in seinem Betrieb erzeugt, veräußert oder erbringt, oder wenn der geschuldete Betrag von der künftigen Einzel- oder Durchschnittsentwicklung von Preisen oder Werten von Grundstücken abhängig sein soll und das Schuldverhältnis auf die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt ist.

§ 4
Erbbaurechtsverträge

Zulässig sind Erbbaurechtsbestellungsverträge und Erbbauzinsreallasten mit einer Laufzeit von mindestens 30 Jahren. § 9a der Verordnung über das Erbbaurecht. § 46 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes und § 4 des Erholungsnutzungsrechtsgesetzes bleiben unberührt.

§ 5
Geld- und Kapitalverkehr

Zulässig sind Preisklauseln im Geld- und Kapitalverkehr, einschließlich der Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes sowie die hierauf bezogenen Pensions- und Darlehensgeschäfte.

§ 6
Verträge mit Gebietsfremden

Zulässig sind Preisklauseln in Verträgen von gebietsansässigen Unternehmern (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) mit Gebietsfremden.

§ 7
Verträge zur Deckung des Bedarfs
der Streitkräfte

Zulässig sind Preisklauseln bei Verträgen, die der Deckung des Bedarfs der Streitkräfte dienen, wenn der geschuldete Betrag durch die Änderung eines von dem Statistischen Bundesamt, einem Statistischen Landesamt oder dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ermittelten Preisindex bestimmt wird.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 4
Erbbaurechtsverträge

Zulässig sind **Preisklauseln in** Erbbaurechtsbestellungsverträge**n** und Erbbauzinsreallasten mit einer Laufzeit von mindestens 30 Jahren. § 9a der Verordnung über das Erbbaurecht, § 46 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes und § 4 des Erholungsnutzungsrechtsgesetzes bleiben unberührt.

§ 5
unverändert

§ 6
unverändert

§ 7
unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 8 Unwirksamkeit der Preisklausel	§ 8 unverändert
Die Unwirksamkeit der Preisklausel tritt zum Zeitpunkt des rechtskräftig festgestellten Verstoßes gegen dieses Gesetz ein, soweit nicht eine frühere Unwirksamkeit vereinbart ist. Die Rechtswirkungen der Preisklausel bleiben bis zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit unberührt.	
§ 9 Übergangsvorschrift	§ 9 unverändert
(1) Nach § 2 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes in der bis zum [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erteilte Genehmigungen gelten fort. (2) Auf Preisklauseln, die bis zum … [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] vereinbart worden sind und deren Genehmigung bis dahin beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beantragt worden ist, sind die bislang geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.	
Artikel 3 **Änderung des Bundesstatistikgesetzes**	**Artikel 3** unverändert
Dem § 6 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Ein Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten soll im Kalenderjahr in höchstens drei Stichprobenerhebungen für Bundesstatistiken mit Auskunftspflicht einbezogen werden. Dabei gelten mehrmals im Kalenderjahr durchgeführte Erhebungen als eine einzige Erhebung.“	
Artikel 4 **Änderung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes**	**Artikel 4** unverändert
In § 7 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes vom 31. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534) geändert worden ist, wird die Angabe „30. Juni 2008“ durch die Angabe „31. März 2011“ ersetzt.	
	Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt: **„Artikel 4a** **Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes** **§ 21 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:** **1. Satz 4 wird wie folgt gefasst:** **„Öffentliche Auftraggeber nach Satz 1 fordern bei Bauaufträgen Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung an oder verlangen vom Bewerber eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Satz 1 oder 2 nicht vorliegen; auch im Falle einer Erklärung des**

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

Bewerbers können öffentliche Auftraggeber Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung jederzeit anfordern.“

2. Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, fordert der öffentliche Auftraggeber nach Satz 1 bei Bauaufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung an.“

Artikel 5

Änderung der Abgabenordnung

In § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „30 000 Euro“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 § 19 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   „§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes] ist auf Gewinne der Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen.“

2. Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

   „§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes] ist auf Gewinne der Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen.“

3. Folgender Absatz 7 wird angefügt:

   „(7) Eine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht ergeht nicht, wenn die Voraussetzungen des § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Abgabenordnung in der am … [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung für Kalenderjahre, die vor dem 1. Januar 2008 liegen, erfüllt sind, jedoch im Kalenderjahr 2007 nicht die Voraussetzungen des § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes] .“

Artikel 6

unverändert

Entwurf

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), wird wie folgt geändert:

1. *In* § 2 *Abs. 1 werden die Wörter*

   a) „nicht rechtsfähige“,

   b) „entweder eine gewerbliche Niederlassung oder“ und

   c) „oder eine Verkaufsstelle“

   gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „Haushaltsplans“ durch das Wort „Wirtschaftsplans“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

      „Nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5 200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.“

      bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

      „Die in Satz 3 genannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr einer Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), wird wie folgt geändert:

1. § 2 **wird wie folgt geändert:**

   a) In Absatz 1 werden die Wörter

      aa) „nicht rechtsfähige“,

      bb) „entweder eine gewerbliche Niederlassung oder“ und

      cc) „oder eine Verkaufsstelle“

   gestrichen.

   b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „oder in dem Verzeichnis“ die Wörter „der zulassungsfreien Handwerke oder“ und nach den Wörtern „einzutragen sind“ die Wörter „oder die nach § 90 Abs. 3 der Handwerksordnung zur Handwerkskammer gehören“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) unverändert

      bb) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 000 Euro nicht übersteigt.“	
cc) In Satz 5 wird das Wort „Haushaltssatzung“ durch das Wort „Wirtschaftssatzung“ und das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Geschäftsjahr“ ersetzt.	cc) unverändert
dd) Satz 9 wird *wie folgt gefasst*: „Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft, *werden auf Antrag mit dem halben Grundbeitrag veranlagt, sofern beide Gesellschaften derselben Kammer zugehörig sind*.“	dd) Satz 9 wird **durch folgende Sätze ersetzt**: „Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft, **kann ein ermäßigter Grundbeitrag eingeräumt werden, sofern beide Gesellschaften derselben Kammer zugehören. Gleiches gilt für Gesellschaften mit Sitz im Bezirk einer Kammer, deren sämtliche Anteile von einem im Handelsregister eingetragenen Unternehmen mit Sitz in derselben Kammer gehalten werden**.“
c) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „Gebühren erheben“ die Wörter „und den Ersatz von Auslagen verlangen“ angefügt.	c) unverändert
d) Absatz 7 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gebühren“ die Wörter „und Auslagen“ eingefügt. bb) In Satz 2 werden die Wörter „Beiträgen und Gebühren“ durch die Wörter „Beiträgen, Gebühren und Auslagen“ ersetzt.	d) unverändert
e) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz eingefügt: „(7a) Für das Rechnungswesen, insbesondere Rechnungslegung und Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans und den Jahresabschluss der Industrie- und Handelskammern sind die Grundsätze kaufmännischer Rechnungslegung und Buchführung in sinngemäßer Weise nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Das Nähere wird durch Satzung unter Beachtung der Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts geregelt.“	e) unverändert
f) In Absatz 8 Satz 1 wird nach dem Wort „Sonderbeiträge“ ein Komma eingefügt sowie die Wörter „und der Gebühren“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.	f) unverändert
3. § 4 wird wie folgt geändert: a) Satz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Nummer 3 wird das Wort „Haushaltsplans“ durch das Wort „Wirtschaftsplans“ ersetzt. bb) In Nummer 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt. cc) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt. dd) Folgende Nummer 7 wird angefügt: „7. die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung und“	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
ee) Folgende Nummer 8 wird angefügt:	
„8. die Satzung gemäß § 3 Abs. 7a (Finanzstatut).“	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Soweit nach Satz 2 Nr. 7 die elektronische Verkündung von Satzungsrecht vorgesehen ist, hat diese im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen.“	
4. § 5 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „nichtrechtsfähigen“ gestrichen.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „des“ die Wörter „aktiven und passiven“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlgruppen“ die Wörter „sowie die Zahl der diesen zugeordneten Sitzen in der Vollversammlung“ eingefügt.	
5. § 9 wird wie folgt geändert:	5. § 9 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder diejenigen, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind.“	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Auskunftspflichtig sind auch besonders bestellte Bevollmächtigte und in das Handelsregister eingetragene Prokuristen von Kammerzugehörigen.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	b) unverändert
„(2) Die Industrie- und Handelskammern und ihre Gemeinschaftseinrichtungen, die öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes sind, sind berechtigt, zur Feststellung der Kammerzugehörigkeit und zur Festsetzung der Beiträge der Kammerzugehörigen Angaben zur Gewerbesteuerveranlagung, wie sie auch zur Feststellung der Kammerzugehörigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 erforderlich sind, sowie die nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Bemessungsgrundlagen bei den Finanzbehörden zu erheben.“	
c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	c) unverändert
„(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten dürfen von den Industrie- und Handelskammern und ihren Gemeinschaftseinrichtungen verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Andere als die in Satz 1 genannten Daten dürfen sie nur erheben und verwenden, soweit eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt: „(3a) Die Industrie- und Handelskammern dürfen Name, Firma, Anschrift und Wirtschaftszweig ihrer Kammerzugehörigen sowie die übrigen in Absatz 1 genannten Daten an andere Industrie- und Handelskammern auf Ersuchen oder durch Abruf im automatisierten Verfahren übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.“	d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz **3a** eingefügt: „(3a) Die Industrie- und Handelskammern dürfen Name, Firma, Anschrift und Wirtschaftszweig ihrer Kammerzugehörigen sowie die übrigen in Absatz 1 genannten Daten an andere Industrie- und Handelskammern auf Ersuchen oder durch Abruf im automatisierten Verfahren übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.“
e) Absatz 4 wird wie folgt *geändert*: *aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:* „An Bewerber für die Wahl zur Vollversammlung nach § 5 dürfen zum Zweck der Wahlwerbung die in Satz 1 genannten Daten über Wahlberechtigte aus ihrer jeweiligen Wahlgruppe übermittelt werden. Der Bewerber hat diese Daten nach der Durchführung der Wahl unverzüglich zu löschen.“ *bb) Folgender Satz wird angefügt:* *„*Dritte, an die Daten übermittelt werden, dürfen diese Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden.*“*	e) Absatz 4 wird wie folgt **gefasst**: **„(4) Die Industrie- und Handelskammern dürfen Name, Firma, Anschrift und Wirtschaftszweig von Kammerzugehörigen zur Förderung von Geschäftsabschlüssen und zu anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Zwecken an nichtöffentliche Stellen übermitteln. Die übrigen in Absatz 1 genannten Daten dürfen nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken an nichtöffentliche Stellen übermittelt werden, sofern der Kammerzugehörige nicht widersprochen hat. Auf die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten an nichtöffentliche Stellen zu widersprechen, sind die Kammerzugehörigen vor der ersten Übermittlung schriftlich hinzuweisen. Daten über Zugehörige anderer Kammern hat die Industrie- und Handelskammer nach Übermittlung an die nichtöffentliche Stelle unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind.** An Bewerber für die Wahl zur Vollversammlung nach § 5 dürfen zum Zweck der Wahlwerbung die in Satz 1 genannten Daten über Wahlberechtigte aus ihrer jeweiligen Wahlgruppe übermittelt werden. Der Bewerber hat diese Daten nach der Durchführung der Wahl unverzüglich zu löschen. Dritte, an die Daten übermittelt werden, dürfen diese Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden.**“**
f) Absatz 5 wird aufgehoben.	f) unverändert
g) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt: „Für die Übermittlung der Daten an andere Industrie- und Handelskammern durch Abruf im automatisierten Verfahren nach Absatz 3a gilt § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.“	g) unverändert
6. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) Nach dem Wort „Satzung“ werden die Wörter „nach § 4 Satz 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 7a Satz 2“ eingefügt. b) Die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 6“ ersetzt.	6. unverändert
7. § 12 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst: „7. die Prüfung der Jahresrechnung der Industrie- und Handelskammern,“.	7. unverändert

Entwurf

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch [Artikel 137 der Verordnung vom 31.Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)] wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Kurzbezeichnung „GRW-Gesetz“ und die Abkürzung „GRWG“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird das Wort „Die“ durch das Wort „Investive“ ersetzt.
      bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
         „2. investive Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich ist,“.
      cc) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:
         „3. nichtinvestive und sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, zur regionalpolitischen Flankierung von Strukturproblemen und zur Unterstützung von regionalen Aktivitäten, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich sind,
         4. Evaluierung der Maßnahmen und begleitende regionalpolitische Forschung.“
   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
      „(2) Die in Absatz 1 genannten Förderungsmaßnahmen werden in Gebieten mit erheblichen wirtschaftlichen Strukturproblemen durchgeführt, insbesondere in Gebieten, in denen Regionalbeihilfen nach Artikel 87 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährt werden können. Es können auch Gebiete gefördert werden, die vom Strukturwandel in einer Weise bedroht sind, dass negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang absehbar sind.
   c) In Absatz 3 wird das Wort „Infrastrukturmaßnahmen“ durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
      „(2) Gewerbebetriebe werden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, dass sie sich im Wettbewerb behaupten können. Träger der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sind vorzugsweise Gemeinden und

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch [Artikel 137 der Verordnung vom 31.Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)] wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Gemeindeverbände; nicht gefördert werden Maßnahmen:	
1. des Bundes und der Länder sowie	
2. natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.“	
c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 1“ ersetzt.	
4. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:	4. unverändert
„§ 3 Förderungsarten	
Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen und Bürgschaften bestehen.	
§ 4 Gemeinsamer Koordinierungsrahmen für die regionale Wirtschaftsförderung	
(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Koordinierungsrahmen für die regionale Wirtschaftsförderung aufgestellt.	
(2) Der gemeinsame Koordinierungsrahmen ist nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung der Europäischen Kommission auszugestalten. Er ist regelmäßig weiterzuentwickeln.	
(3) Der gemeinsame Koordinierungsrahmen umfasst insbesondere:	
1. die Festlegung der Fördergebiete nach § 1 Abs. 2 nach einem sachgerechten Bewertungsverfahren,	
2. die förderfähigen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1,	
3. Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung,	
4. die sachgerechte Verteilung der Bundesmittel auf die Länder,	
5. Regelungen über die Mittelbereitstellung und Rückforderungen zwischen Bund und Ländern,	
6. Berichtswesen, Evaluierung und statistische Auswertungen.“	
5. § 5 wird aufgehoben.	5. unverändert
6. Der bisherige § 6 wird neuer § 5 und wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) In der Überschrift wird das Wort „Planungsausschuß“ durch das Wort „Koordinierungsausschuss“ ersetzt.	
b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Aufstellung des Rahmenplanes“ durch die Wörter „Beschlussfassung über den gemeinsamen Koordinierungsrahmen und Anpassungen nach § 4 Abs. 2 und 3“ und das Wort „Planungsausschuß“ durch das Wort „Koordinierungsausschuss“ ersetzt.	
c) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Planungsausschuß“ durch das Wort „Koordinierungsausschuss“ ersetzt.	
7. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden aufgehoben.	7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
8. Der bisherige § 9 wird neuer § 6 und wird wie folgt geändert: a) In der Überschrift werden die Wörter „des Rahmenplanes" durch die Wörter „und Unterrichtung" ersetzt. b) In Absatz 1 werden die Wörter „des Rahmenplanes" durch die Wörter „der Maßnahmen des gemeinsamen Koordinierungsrahmens" ersetzt. c) In Absatz 2 werden die Wörter „des Rahmenplanes" durch die Wörter „der Maßnahmen des gemeinsamen Koordinierungsrahmens" ersetzt. d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Der Vorsitzende des Koordinierungsausschusses unterrichtet den Deutschen Bundestag über die Durchführung des gemeinsamen Koordinierungsrahmens und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe."	8. unverändert
9. Der bisherige § 10 wird neuer § 7 und wie folgt gefasst:	9. Der bisherige § 10 wird neuer § 7 und wie folgt gefasst:
§ 7 Finanzierung	§ 7 Finanzierung
(1) *Bund und Länder tragen* vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91a Abs. 3 des Grundgesetzes *je die Hälfte der finanziellen Förderung.*	(1) **Der Bund trägt** vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91a Abs. 3 des Grundgesetzes **die Hälfte der Ausgaben in jedem Land.**
(2) Die Zahlungsabwicklung wird vom Koordinierungsausschuss nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes im gemeinsamen Koordinierungsrahmen konkretisiert.	(2) unverändert
(3) Der Einsatz von Mitteln der Europäischen Strukturfonds für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 ist möglich. *Bund und Länder tragen auch in diesen Fällen je die Hälfte der anteiligen Förderung.*	(3) Der Einsatz von Mitteln der Europäischen Strukturfonds für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 ist möglich.
(4) Die Länder können zusätzlich eigene Mittel nach Maßgabe des gemeinsamen Koordinierungsrahmens einsetzen.	(4) unverändert
10. Der bisherige § 11 wird neuer § 8 und wie folgt geändert: a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bedingungen" die Wörter „durch das Land" eingefügt. b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beträge" die Wörter „einschließlich Zinsen" eingefügt. c) In Absatz 4 werden die Wörter „vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats" durch die Wörter „ab dem 31. Tag nach Eingang des Betrages beim Land" ersetzt.	10. unverändert
Artikel 9 **Änderung der Gewerbeordnung**	**Artikel 9** **Änderung der Gewerbeordnung**
Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232), wird wie folgt geändert:	Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232), wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 60 wie folgt gefasst: „§ 60 Beschäftigte Personen“.	1. unverändert
2. § 14 wird wie folgt gefasst:	2. § 14 wird wie folgt gefasst:
§ 14 Anzeigepflicht	§ 14 Anzeigepflicht
(1) Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen. Das gleiche gilt, wenn 1. der Betrieb verlegt wird, 2. der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, oder 3. der Betrieb aufgegeben wird. Steht die Aufgabe des Betriebes eindeutig fest und ist die Abmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt, kann die Behörde die Abmeldung von Amts wegen vornehmen.	(1) unverändert
(2) Absatz 1 gilt auch für den Handel mit Arzneimitteln, mit Losen von Lotterien und Ausspielungen sowie mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose und für den Betrieb von Wettannahmestellen aller Art.	(2) unverändert
(3) Wer die Aufstellung von Automaten (Waren-, Leistungs- und Unterhaltungsautomaten jeder Art) als selbständiges Gewerbe betreibt, muss die Anzeige allen Behörden erstatten, in deren Zuständigkeitsbereich Automaten aufgestellt werden. Die zuständige Behörde kann Angaben über den Aufstellungsort der einzelnen Automaten verlangen.	(3) unverändert
(4) Für die Anzeige ist 1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 (Beginn des Betriebes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 (Gewerbeanmeldung – GewA 1), 2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 (Verlegung des Betriebes) und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 (Wechsel oder Ausdehnung des Gegenstandes des Gewerbes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 (Gewerbeummeldung – GewA 2), 3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 (Aufgabe des Betriebes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 (Gewerbeabmeldung – GewA 3) zu verwenden. Die Vordrucke sind vollständig, in der vorgeschriebenen Anzahl und gut lesbar auszufüllen. Zur elektronischen Datenverarbeitung kann die zuständige Behörde Abweichungen von der Form, nicht aber vom Inhalt der Anzeige nach den Sätzen 1 und 2 zulassen.	(4) unverändert
(5) Die Finanzbehörden teilen den zuständigen Behörden die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten Verhältnisse von Unternehmern im Sinne des § 5 des Gewerbesteuergesetzes mit, wenn deren Steuerpflicht erloschen ist; mitzuteilen sind lediglich Name und betriebliche Anschrift des Unternehmers und der Tag, an dem die Steuerpflicht endete. Die Mitteilungspflicht besteht nicht, soweit ihre Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen	(5) unverändert

Entwurf

Aufwand verbunden wäre. Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend.

(6) Die erhobenen Daten dürfen nur für die Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistische Erhebungen verwendet werden. Der Name, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden dürfen allgemein zugänglich gemacht werden.

(7) Öffentlichen Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, dürfen der Zweckbindung nach Absatz 6 Satz 1 unterliegende Daten übermittelt werden, soweit

1. eine regelmäßige Datenübermittlung nach Absatz 9 zulässig ist,
2. die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich ist oder
3. der Empfänger die Daten beim Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erheben könnte oder von einer solchen Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, für deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist, abgesehen werden muss und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

Für die Weitergabe von Daten innerhalb der *Verwaltungseinheit, der* die für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörden angehören, gilt Satz 1 entsprechend.

(8) Öffentlichen Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, und nichtöffentlichen Stellen dürfen der Zweckbindung nach Absatz 6 Satz 1 unterliegende Daten übermittelt werden, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

(9) Die zuständige Behörde darf Daten aus der Gewerbeanzeige regelmäßig übermitteln an

1. die Industrie- und Handelskammer zur Wahrnehmung der in den §§ 1, 3 und 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern genannten sowie der nach § 1 Abs. 4 desselben Gesetzes übertragenen Aufgaben ohne die Feld-Nummer 33,
2. die Handwerkskammer zur Wahrnehmung der in § 91 der Handwerksordnung genannten, insbesondere der ihr durch die §§ 6, 19 und 28 der Handwerksordnung zugewiesenen und sonstiger durch Gesetz übertragener Aufgaben ohne die Feld-Nummer 33,
3. die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde zur Durchführung arbeitsschutzrechtlicher sowie immissionsschutzrechtlicher Vorschriften ohne die Feld-Nummern 8, 10, 27 bis 31 und 33,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(6) unverändert

(7) Öffentlichen Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, dürfen der Zweckbindung nach Absatz 6 Satz 1 unterliegende Daten übermittelt werden, soweit

1. eine regelmäßige Datenübermittlung nach Absatz 9 zulässig ist,
2. die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich ist oder
3. der Empfänger die Daten beim Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erheben könnte oder von einer solchen Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, für deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist, abgesehen werden muss und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

Für die Weitergabe von Daten innerhalb der **Verwaltungseinheiten, denen** die für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörden angehören, gilt Satz 1 entsprechend.

(8) unverändert

(9) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3a. die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz, einschließlich den Entgeltschutz nach dem Heimarbeitsgesetz zuständige Landesbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben ohne die Feld-Nummern 8, 10, 27 bis 31 und 33,	
4. das Eichamt zur Wahrnehmung der im Eichgesetz, in der Eichordnung sowie in der Fertigpackungsverordnung gesetzlich festgelegten Aufgaben, und zwar nur die Feld-Nummern 1, 3, 4, 11, 12, 15 und 17,	
5. die Bundesagentur für Arbeit zur Wahrnehmung der in § 405 Abs. 1 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie der im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz genannten Aufgaben ohne die Feld-Nummer 33, bei der Abmeldung ohne die Feld-Nummern 8, 10 bis 16 und 18 bis 33,	
6. den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften ausschließlich zur Weiterleitung an die zuständige Berufsgenossenschaft für die Erfüllung der ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben ohne die Feld-Nummern 10, 28, 30, 31 und 33,	
7. die Behörden der Zollverwaltung zur Wahrnehmung der ihnen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, nach § 405 Abs. 1 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz obliegenden Aufgaben ohne die Feldnummer 33, bei der Abmeldung ohne die Feldnummern 10 bis 16 und 18 bis 33,	
8. das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt, für Maßnahmen zur Herstellung der inhaltlichen Richtigkeit des Handelsregisters gemäß § 132 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Genossenschaftsregisters gemäß § 160 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, und zwar ohne die Feld-Nummern 6 bis 8, 10 bis 13, 18, 19, 21, 22 und 27 bis 33,	
9. die statistischen Ämter der Länder zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Statistikregistergesetzes in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 die in Absatz 14 Satz 4 angeführten Feld-Nummern.	
§ 138 der Abgabenordnung bleibt unberührt.	
(10) Darüber hinaus sind Übermittlungen der nach den Absätzen 1 bis 5 erhobenen Daten nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht.	(10) unverändert
(11) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abruf von Daten aus der Gewerbeanzeige ermöglicht, ist nur zulässig, wenn technisch sichergestellt ist, dass	(11) unverändert
1. die abrufende Stelle die bei der zuständigen Stelle gespeicherten Daten nicht verändern kann und	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. ein Abruf durch eine in Absatz 8 genannte Stelle nur möglich ist, wenn die abrufende Stelle entweder den Namen des Gewerbetreibenden oder die betriebliche Anschrift des Gewerbetreibenden angegeben hat; der Abruf von Daten unter Verwendung unvollständiger Abfragedaten oder die Suche mittels einer Ähnlichenfunktion kann zugelassen werden.	
(12) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abruf von Daten ermöglicht, die der Zweckbindung nach Absatz 6 Satz 1 unterliegen, ist nur zulässig, soweit 1. dies wegen der Häufigkeit oder der Eilbedürftigkeit der Abrufe und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Gewerbetreibenden angemessen ist, 2. die zum Abruf bereitgehaltenen Daten ihrer Art nach für die Aufgaben oder Geschäftszwecke des Empfängers erforderlich sein können und 3. technisch sichergestellt ist, dass Daten durch andere als die in Absatz 9 genannten Stellen nur abgerufen werden können, wenn dabei der Verwendungszweck, für den der Abruf erfolgt, sowie das Aktenzeichen oder eine andere Bezeichnung des Vorgangs, für den der Abruf erfolgt, angegeben wird. Die Datenempfänger sowie die Verwendungszwecke, für die Abrufe zugelassen werden, sind vom Leiter der Verwaltungseinheit schriftlich festzulegen. Die zuständige Stelle protokolliert die Abrufe einschließlich der angegebenen Verwendungszwecke und Vorgangsbezeichnungen. Die Protokolle müssen die Feststellung der für die einzelnen Abrufe verantwortlichen Personen ermöglichen. Eine mindestens stichprobenweise Protokollauswertung ist durch die speichernde Stelle zu gewährleisten. Die Protokolldaten dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind nach sechs Monaten zu löschen.	(12) unverändert
(13) Daten, die der Zweckbindung nach Absatz 6 Satz 1 unterliegen, darf der Empfänger nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.	(13) unverändert
(14) Über die Gewerbeanzeigen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 werden monatliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Anzeigepflichtigen, die die Auskunftspflicht durch Erstattung der Anzeige erfüllen. Die zuständige Behörde übermittelt die Gewerbeanzeigen monatlich an die statistischen Ämter der Länder mit den Feld-Nummern 1. 1 bis 4 als Hilfsmerkmale für den Betriebsinhaber, 2. 10 und 12 bis 14 als Hilfsmerkmale für den Betrieb, 3. 4a, 8, 15 bis 25, 27, 29 und 32 als Erhebungsmerkmale. Die statistischen Ämter der Länder dürfen die Angaben zu den Feld-Nummern 1 und 3 für die Bestimmung der Rechtsform bis zum Abschluss der nach § 12 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes vorgesehenen Prüfung auswerten. Ferner dürfen sie nähere Angaben zu der Feld-Num-	(14) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

mer 15 unmittelbar bei den Auskunftspflichtigen erfragen, soweit die gemeldete Tätigkeit sonst den Wirtschaftszweigen der statistischen Systematik der Europäischen Gemeinschaft gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 (ABl. EG Nr. L 393 S. 1) nicht zugeordnet werden kann."

3. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Wörter „selbständig oder unselbständig in eigener Person" gestrichen.

   b) In Nummer 2 wird das Wort „selbständig" gestrichen.

3. unverändert

4. § 55a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 werden die Wörter „das gleiche gilt für die in dem Erzeugerbetrieb beschäftigten Personen;" gestrichen.

   b) Nummer 4 wird aufgehoben.

   c) In Nummer 5 werden die Wörter „das gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;" gestrichen.

   d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

      „7. ein nach Bundes- oder Landesrecht erlaubnispflichtiges Gewerbe ausübt, für dessen Ausübung die Zuverlässigkeit erforderlich ist, und über die erforderliche Erlaubnis verfügt;".

   e) Nummer 8 wird aufgehoben.

4. unverändert

5. § 55b Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

5. unverändert

6. *In* § 55c *Satz 1* wird das Wort „selbständiger" gestrichen.

6. § 55c **wird wie folgt geändert:**

   a) In Satz 1 wird das Wort „selbständiger" gestrichen.

   b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „§ 14 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 4 bis 8 und 10 bis 13 sowie § 15 Abs. 1 gelten entsprechend."

7. § 55e wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „An Sonn- und Feiertagen sind die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Tätigkeiten mit Ausnahme des Feilbietens von Waren und gastgewerblicher Tätigkeiten im Reisegewerbe verboten, auch wenn sie unselbständig ausgeübt werden."

   b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

7. unverändert

8. Dem § 56 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe h, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 6 findet keine Anwendung auf Tätigkeiten in einem nicht ortsfesten Geschäftsraum eines Kreditinstituts oder eines Unternehmens im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes, wenn in diesem Geschäftsraum ausschließlich bankübliche Geschäfte betrieben werden, zu denen diese Unternehmen nach dem Kreditwesengesetz befugt sind."

8. unverändert

9. § 57 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird das Wort „selbständigen" gestrichen.

   b) In Absatz 3 wird das Wort „selbständige" gestrichen.

9. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
10. Nach § 59 wird folgender § 60 eingefügt: „§ 60 Beschäftige Personen Die Beschäftigung einer Person im Reisegewerbe kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.“	10. unverändert
11. § 60c wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Der Inhaber der Reisegewerbekarte, der die Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, ist verpflichtet, den im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte auszuhändigen, wenn sie unmittelbar mit Kunden in Kontakt treten sollen; dies gilt auch, wenn die Beschäftigten an einem anderen Ort als der Inhaber tätig sind. Für den Inhaber der Zweitschrift oder der beglaubigten Kopie gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.“ b) Folgender Absatz 3 wird angefügt: „(3) Im Fall des § 55a Abs. 1 Nr. 7 hat der Gewerbetreibende oder der von ihm im Betrieb Beschäftigte die Erlaubnis, eine Zweitschrift, eine beglaubigte Kopie oder eine sonstige Unterlage, auf Grund derer die Erteilung der Erlaubnis glaubhaft gemacht werden kann, mit sich zu führen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“	11. unverändert
12. In § 61 Satz 1 wird die Angabe „§§ 55c, 56 Abs. 2 Satz 3 und § 59“ durch die Angabe „§§ 55c und 56 Abs. 2 Satz 3 sowie in §§ 59 und 60“ ersetzt.	12. unverändert
13. *In* § 145 Abs. 3 *Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 10* werden jeweils nach dem Wort „Zweitschrift“ die Wörter „oder beglaubigte Kopie“ eingefügt.	**13.** § 145 **Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:** **a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:** **„3. entgegen § 60c Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz oder § 60c Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2, die Reisegewerbekarte oder eine dort genannte Unterlage nicht bei sich führt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorzeigt oder eine dort genannte Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig einstellt,“.** **b) In Nummer 9 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.** **c) In Nummer 10** werden nach dem Wort „Zweitschrift“ die Wörter „oder beglaubigte Kopie“ eingefügt **und am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.** **d) Folgende neue Nummer 11 wird angefügt:** **„11. entgegen § 60c Abs. 3 Satz 1 eine dort genannte Unterlage nicht mit sich führt.“**
14. § 146 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.	14. unverändert

Entwurf

b) In Nummer 8 wird nach dem Wort „Teilnahme“ das Wort „an“ eingefügt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Nach Artikel 9 werden folgende Artikel 9a und 9b eingefügt:

„Artikel 9a
Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I 2095), zuletzt geändert durch Artikel 146 der Verordnung vom 31.Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die nach Abschluss einer Ausbildung von mindestens drei Jahren oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erteilt wurden; falls neben dem Studium eine Berufsausbildung gefordert wird, ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass diese abgeschlossen ist.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „oder eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 2“ gestrichen.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Union über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit, des freien Dienstleistungsverkehrs und der Arbeitnehmerfreizügigkeit und zur Durchführung des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. 1993 II S. 267) sowie des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (ABl. EG 2002 Nr. L 114 S. 6) zu bestimmen,

1. unter welchen Voraussetzungen einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der im Inland zur Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks eine gewerbliche Niederlassung unterhalten oder als Betriebsleiter tätig werden will, eine Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle zu erteilen ist und

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. unter welchen Voraussetzungen einem Staatsangehörigen eines der vorgenannten Staaten, der im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhält, die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung in einem zulassungspflichtigen Handwerk gestattet ist.

In den in Satz 1 Nr. 1 genannten Fällen bleibt § 8 Abs. 1 unberührt; § 8 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. In den in Satz 1 Nr. 2 genannten Fällen ist § 1 Abs. 1 nicht anzuwenden.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. § 22b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe c werden nach der Angabe „§ 8“ die Wörter „oder nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gemäß Satz 1 Nr. 4 gleichgestellt sind Diplome nach § 7 Abs. 2 Satz 4.“

4. Nach § 22b wird folgender § 22c eingefügt:

„§ 22c

(1) In den Fällen des § 22b Abs. 3 besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auch, wer die Voraussetzungen für die Anerkennung seiner Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) erfüllt, sofern er eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(2) Die Anerkennung kann unter den in Artikel 14 der in Absatz 1 genannten Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin zunächst einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang ableistet oder eine Eignungsprüfung ablegt.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die Handwerkskammer. Sie kann die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen regeln.“

5. § 46 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome nach § 7 Abs. 2 Satz 4.“

6. In § 51a Abs. 7 wird das Wort „Prüfungsverfahren“ durch die Wörter „Zulassungs- und Prüfungsverfahren“ ersetzt.

7. In § 117 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder § 9 Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

8. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

b) In Absatz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 6“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 6 und 7“ ersetzt.

Artikel 9b

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

§ 31 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Europaklausel

(1) In den Fällen des § 30 Abs. 2 und 4 besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auch, wer die Voraussetzungen für die Anerkennung seiner Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) erfüllt, sofern er eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist. § 30 Abs. 4 Nr. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Anerkennung kann unter den in Artikel 14 der in Absatz 1 genannten Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin zunächst einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang ableistet oder eine Eignungsprüfung ablegt.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die zuständige Stelle. Sie kann die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen regeln.“

Artikel 10

Änderung des Gaststättengesetzes

Die §§ 13 und 28 Abs. 1 Nr. 5a sowie die §§ 29 und 35 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 149 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 10

unverändert

Artikel 11

Änderung des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes

Das Preisangaben- und Preisklauselgesetz vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429), zuletzt geändert durch Arti-

Artikel 11

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

kel 154 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung „Preisangaben- und Preisklauselgesetz“ durch die Bezeichnung „Gesetz über die Preisangaben (Preisangabengesetz)“ ersetzt.

2. § 2 wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik

Dem § 5 des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Unternehmen, deren Inhaber Existenzgründer im Sinne des § 7g Abs. 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) sind, besteht im Kalenderjahr der Betriebseröffnung abweichend von Absatz 1 keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses: **Artikel 12** unverändert

Artikel 13

Änderung des Dienstleistungsstatistikgesetzes

§ 5 des Dienstleistungsstatistikgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765) wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Unternehmen, deren Inhaber Existenzgründer im Sinne des § 7g Abs. 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) sind, besteht im Kalenderjahr der Betriebseröffnung abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze zusammen mit Einnahmen aus selbständiger Arbeit in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses: **Artikel 13** unverändert

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

§ 9 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 9. Ausschusses: **Artikel 14** unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Unternehmen, deren Inhaber Existenzgründer im Sinne des § 7g Abs. 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) sind, besteht im Kalenderjahr der Betriebseröffnung abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat.

Artikel 15

Änderung des Rohstoffstatistikgesetzes

Dem § 4 des Rohstoffstatistikgesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2846) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Unternehmen, deren Inhaber Existenzgründer im Sinne des § 7g Abs. 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) sind, besteht im Kalenderjahr der Betriebseröffnung abweichend von Absatz 1 keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat.“

Artikel 15

unverändert

Artikel 16

Änderung des Handwerkstatistikgesetzes

Dem § 6 des Handwerkstatistikgesetzes vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 417), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Unternehmen, deren Inhaber Existenzgründer im Sinne des § 7g Abs. 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) sind, besteht im Kalenderjahr der Betriebseröffnung abweichend von den Absätzen 1 und 2 keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze zusammen mit Einnahmen aus selbständiger Arbeit in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat.“

Artikel 16

unverändert

Artikel 17

Änderung des Handelsstatistikgesetzes

Dem § 8 Abs. 2 des Handelsstatistikgesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), das durch Artikel 106 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Unternehmen, deren Inhaber Existenzgründer im Sinne des § 7g Abs. 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Ok-

Artikel 17

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

tober 2002 (BGBl. I S. 4210) sind, besteht im Kalenderjahr der Betriebseröffnung abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat.“

Artikel 18

Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes

Dem § 6 Abs. 2 des Beherbergungsstatistikgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642), das durch Artikel 8a des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Unternehmen, deren Inhaber Existenzgründer im Sinne des § 7g Abs. 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) sind, besteht im Kalenderjahr der Betriebseröffnung abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat.“

Artikel 18

unverändert

Artikel 19

Änderung des Verkehrsstatistikgesetzes

Das Verkehrsstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318), geändert durch Artikel 90 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, d und e wird aufgehoben.
   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Die Erhebung wird, beginnend mit dem Jahr 2010, alle fünf Jahre nach dem Stand des letzten Werktages im Oktober (Zeitpunkt der Erhebung) durchgeführt. Dies gilt nicht für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b. Diese werden jeweils für das dem Zeitpunkt der Erhebung vorangegangene Kalenderjahr oder das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr erhoben.

Artikel 19

unverändert

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik

Nach § 7 des Gesetzes über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158) geändert worden ist, wird folgender § 7a eingefügt:

Artikel 20

unverändert

Entwurf

„§ 7a

Für Unternehmen, deren Inhaber Existenzgründer im Sinne des § 7g Abs. 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) sind, besteht im Kalenderjahr der Betriebseröffnung abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 2 keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat."

Artikel 21

Änderung des Verdienststatistikgesetzes

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Unternehmen, deren Inhaber Existenzgründer im Sinne des § 7g Abs. 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) sind, besteht im Kalenderjahr der Betriebseröffnung abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 3 keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat."

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 21

unverändert

Nach Artikel 21 wird folgender Artikel 21a eingefügt:

„Artikel 21a
Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

§ 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **In Satz 3 werden die Wörter „den Vergabestellen" durch die Angabe „öffentlichen Auftraggebern nach § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen" ersetzt.**

2. **Satz 4 wird wie folgt gefasst:**

   „Öffentliche Auftraggeber nach Satz 3 fordern im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 5 Abs. 1 oder 2 an oder verlangen von Bewerbern eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Satz 1 oder 2 nicht vorliegen; auch im Falle einer Erklärung des Bewerbers können öffentliche Auftraggeber nach Satz 3 Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung jederzeit anfordern."

3. **Nach Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:**

   „Für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, fordert der öffentliche Auftrageber nach Satz 3 bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung an. Der

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

Bewerber ist vor der Entscheidung über den Ausschluss zu hören.“

Artikel 22

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes von 2006 (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 23c wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

      „(2) Sind zur Gewährung von Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld Angaben über das Beschäftigungsverhältnis notwendig und sind diese dem Leistungsträger aus anderem Grund nicht bekannt, sind sie durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Der Arbeitgeber kann dem Leistungsträger diese Bescheinigung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen erstatten. Den Aufbau des Datensatzes, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben bestimmen die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger in Gemeinsamen Grundsätzen. Die Gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist anzuhören.

      (3) Übermittelt ein Arbeitgeber eine Bescheinigung nach Absatz 2, so hat in diesen Fällen der Leistungsträger alle Angaben gegenüber dem Arbeitgeber durch Datenübertragung zu erstatten. Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Im Falle der Zahlung von Krankentagegeld können private Krankenversicherungsunternehmen Angaben gegenüber dem Arbeitgeber nach Satz 1 und 2 erstatten.“

2. In § 28p Abs. 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Betriebsnummer“ ein Komma und die Wörter „der für den Arbeitgeber zuständige Unfallversicherungsträger“ eingefügt.

Artikel 22

unverändert

Artikel 23

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Artikel … vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 190 bis 193“ durch die Angabe „§§ 190 bis 194“ ersetzt.

Artikel 23

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Eine Meldung nach § 194 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist mit der nächsten Lohn- und Gehaltabrechnung zu erstatten. Ist zu diesem Zeitpunkt eine Meldung nach § 10 noch nicht erfolgt, ist diese zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten.“

3. Dem § 38 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 12 Abs. 5 gilt entsprechend; die Meldung ist innerhalb eines Monats nach dem Verlangen des Rentenantragsstellers zu erstatten.“

Artikel 24

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S.754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu §194 das Wort „Vorausbescheinigung“ durch die Wörter „Gesonderte Meldung und Hochrechnung“ ersetzt.

2. In § 1 Nr. 2 Buchstabe a werden die Wörter „nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten“ durch die Wörter „Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

3. § 70 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist für eine Rente wegen Alters die voraussichtliche beitragspflichtige Einnahme für den verbleibenden Zeitraum bis zum Beginn der Rente wegen Alters vom Rentenversicherungsträger errechnet worden (§ 194 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 *dieses Buches*), sind für diese Rente Entgeltpunkte daraus wie aus der Beitragsbemessungsgrundlage zu ermitteln. Weicht die tatsächlich erzielte beitragspflichtige Einnahme von der durch den Rentenversicherungsträger errechneten voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahme ab, bleibt sie für diese Rente außer Betracht.“

4. § 194 wird wie folgt gefasst:

„§ 194
Gesonderte Meldung und Hochrechnung

„(1) Arbeitgeber haben auf Verlangen des Rentenantragsstellers die beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Zeiträume frühestens drei Monate vor Rentenbeginn gesondert zu melden. Dies gilt entsprechend bei einem Auskunftsersuchen des Familiengerichts im Versorgungsausgleichverfahren. Erfolgt eine Meldung nach Satz 1, errechnet der Rentenversicherungsträger bei Anträgen auf Altersrente die voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen für den verbleibenden Beschäftigungszeitraum bis zum Rentenbeginn für bis zu drei Monaten nach den in den letzten zwölf Kalendermonaten gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen. Die weitere Meldepflicht nach § 28a des Vierten Buches bleibt unberührt.

Artikel 24

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S.754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. § 70 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist für eine Rente wegen Alters die voraussichtliche beitragspflichtige Einnahme für den verbleibenden Zeitraum bis zum Beginn der Rente wegen Alters vom Rentenversicherungsträger errechnet worden (§ 194 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2), sind für diese Rente Entgeltpunkte daraus wie aus der Beitragsbemessungsgrundlage zu ermitteln. Weicht die tatsächlich erzielte beitragspflichtige Einnahme von der durch den Rentenversicherungsträger errechneten voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahme ab, bleibt sie für diese Rente außer Betracht.“

4. unverändert

Entwurf

(2) Eine gesonderte Meldung nach Absatz 1 Satz 1 haben auch die Leistungsträger über die beitragspflichtigen Einnahmen von Beziehern von Sozialleistungen und die Pflegekassen sowie die privaten Versicherungsunternehmen über die beitragspflichtigen Einnahmen nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen zu erstatten. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Meldepflicht nach § 191 Satz 1 Nr. 2 und nach § 44 Abs. 3 des Elften Buches bleibt unberührt.

(3) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahme.“

Artikel 25

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 260 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten“ durch die Wörter „Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

2. § 166 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „Beitragsüberwachungsverordnung vom 22. Mai 1989 (BGBl. I S. 992), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229)“ durch das Wort „Beitragsverfahrensverordnung“ *ersetzt,* das Semikolon durch einen Punkt ersetzt *und* der zweite Halbsatz gestrichen.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Die Prüfung nach Absatz 1 wird für die Unfallversicherung von den Trägern der Rentenversicherung im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28p Abs. 1 des Vierten Buches durchgeführt.“

3. § 183 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die §§ 165 und 166 Abs. 1 gelten entsprechend; die Prüfungsabstände bestimmt der Unfallversicherungsträger.“

Artikel 26

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 39 Abs. 2 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 25

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 260 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 166 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „Beitragsüberwachungsverordnung vom 22. Mai 1989 (BGBl. I S. 992), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229)“ durch das Wort „Beitragsverfahrensverordnung“ **und** das Semikolon durch einen Punkt ersetzt **sowie** der zweite Halbsatz gestrichen.“

   b) unverändert

3. unverändert

Artikel 26

unverändert

Entwurf

Artikel 27

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

§ 40 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetz*es* in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 292 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt *gefasst*:

„(2) Fahrpläne und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Werden durch Fahrplanänderungen die Interessen anderer Verkehrsunternehmen berührt, so sind diese vor der Zustimmung zu hören. *Fahrplanänderungen, die wegen vorübergehender Störungen des Betriebs oder aus besonderen Anlässen vorgenommen werden und für einen Zeitraum von nicht länger als einen Monat gelten, bedürfen keiner Zustimmung.*“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 27

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 292 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt **geändert**:

„1. § 17 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die Erteilung der Genehmigung kann nur durch die Genehmigungsurkunde oder eine amtliche Ausfertigung oder im Falle des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen durch eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABl. EG Nr. L 74 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 4 S. 1) geändert worden ist, und die den Zusatz „Gilt auch als Genehmigung für die Beförderung im innerdeutschen Gelegenheitsverkehr“ enthält, nachgewiesen werden.“

„2. § 40 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Fahrpläne und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. **Ausgenommen sind Fahrplanänderungen, die wegen vorübergehender Störungen des Betriebs oder aus besonderen Anlässen vorgenommen werden und für einen Zeitraum von nicht länger als einen Monat gelten, sowie andere geringfügige Fahrplanänderungen.** Werden durch Fahrplanänderungen die Interessen anderer Verkehrsunternehmen berührt, so sind diese vor der Zustimmung zu hören. **Die in Satz 2 genannten Fahrplanänderungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde kann den angezeigten Fahrplanänderungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen widersprechen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vorliegen; die Fahrplanänderungen dürfen dann nicht in Kraft treten.“**

Entwurf

Artikel 28

Änderung sonstiger Rechtsvorschriften

(1) § 143 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das durch Artikel 261 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 143
Blindenwerkstätten

Die §§ 140 und 141 sind auch zugunsten von auf Grund des Blindenwarenvertriebsgesetzes anerkannten Blindenwerkstätten anzuwenden.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 28

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) § 4 Nr. 19 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„b) die folgenden Umsätze der nicht unter Buchstabe a fallenden Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch:

aa) die Lieferungen von Blindenwaren und Zusatzwaren,

bb) die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben;“.

(3) In § 346 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 254 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätte“ durch die Wörter „Blindenwerkstätte im Sinne des § 143 des Neunten Buches“ ersetzt.

(4) In § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 256 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten“ durch die Wörter „Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 des Neunten Buches“ ersetzt.

(5) In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 264 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten“ durch die Wörter „Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 des Neunten Buches“ ersetzt.

(6) Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBI. I S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 460 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

   „5. Blindenwerkstätten mit einer Anerkennung auf Grund des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311) in der bis zum [einsetzen: Tag der der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung,“.

2. In § 31 Abs. 2 Nr. 5 werden die Angabe „gemäß § 5“ durch die Wörter „auf Grund“ ersetzt und die Wörter „oder voraussichtlich anerkannt werden“ gestrichen.

(7) Das Landbeschaffungsgesetz vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 109 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 51 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und die nach § 2 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes für die Naturalwertrente erforderliche Genehmigung erteilt ist“ gestrichen.

   b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

(8) In § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Schlichtungsverfahren nach § 16 der Handwerksordnung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1314) wird die Angabe „§ 14 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 9“ ersetzt.

Artikel 29

Neubekanntmachung

Die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde kann jeweils den Wortlaut der durch die Artikel 3 bis 28 geänderten Gesetze oder Rechtsverordnungen in der vom *Inkrafttreten dieses Gesetzes* an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel *1* und *4* treten am 1. *Juli 2007* in Kraft *und am 31. März 2011 außer Kraft.* Die Artikel 3 und 7 Nr. 2 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe bb und cc sowie Buchstabe e, Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und ee, Nr. 6 und 7 (§ 3 Abs. 2, 3 Satz 4 und 5, Abs. 7a, § 4 Satz 2 Nr. 3 und 8, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Nr. 7), Artikel 12 bis 21 *und 22* Nr. 1, Artikel 23 *sowie* 24 Nr. 1, 3 und 4 treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Artikel 22 Nr. 2 sowie Artikel 25 Nr. 2 und 3 treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Am Tag nach der Verkündung treten außer Kraft:

1. das Blindenwarenvertriebsgesetz vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 148 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407);

2. die Verordnung zur Durchführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 11. August 1965 (BGBl. I S. 807), geändert durch die Verordnung vom 10. Juli 1991 (BGBl. I S. 1491);

3. die Preisklauselverordnung vom 23. September 1998 (BGBl. I S. 3043), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149).

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 29

Neubekanntmachung

Die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde kann jeweils den Wortlaut der durch die Artikel 3 bis 28 geänderten Gesetze oder Rechtsverordnungen in der **vom 1. Januar 2008** an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel **9a** und **9b** treten am 1. **Oktober** 2007 in Kraft. Die Artikel 3 und 7 Nr. 2 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe bb, cc **und dd** sowie Buchstabe e, Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und ee, Nr. 6 und 7 (§ 3 Abs. 2, 3 Satz 4, 5 **und 9**, Abs. 7a, § 4 Satz 2 Nr. 3 und 8, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Nr. 7), **die** Artikel 12 bis 21, **Artikel 22** Nr. 1 sowie **die** Artikel 23 **und** 24 Nr. 1, 3 und 4 treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Artikel 22 Nr. 2 sowie Artikel 25 Nr. 2 und 3 treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Am Tag nach der Verkündung treten außer Kraft:

1. das Blindenwarenvertriebsgesetz vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 148 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407);

2. die Verordnung zur Durchführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 11. August 1965 (BGBl. I S. 807), geändert durch die Verordnung vom 10. Juli 1991 (BGBl. I S. 1491);

3. die Preisklauselverordnung vom 23. September 1998 (BGBl. I S. 3043), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149).

Artikel 1 tritt am 31. März 2011 außer Kraft.

Bericht des Abgeordneten Dr. Michael Fuchs

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/4764** wurde in der 91. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. März 2007, der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 16/4391** in der 83. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. März 2007 dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Gesundheit, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, dem Ausschuss für Kultur und Medien, dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag der Fraktion der FDP auf **Drucksache 16/4605** wurde in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. April 2007 dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

1. Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/4764 und 16/4391

Ziel des Entwurfs eines „Zweiten Mittelstands-Entlastungsgesetzes“ ist die Befreiung der mittelständischen Wirtschaft von unnötigen Bürokratielasten. Die Schaffung neuer Handlungsspielräume soll die Chancen für mehr Investitionen, Innovationen und Beschäftigung verbessern. Der vorliegende Gesetzentwurf führt daher die eingeleiteten Entbürokratisierungs- und Deregulierungsprozesse konsequent fort.

Insgesamt sollen 17 Rechtsgebiete von unnötigen Regulierungen befreit werden, daher werden insbesondere die folgenden Bereiche in dem vorliegenden Mantelgesetz verändert: die Anhebung der Gewinngrenze für die Bilanzierungspflicht nach § 141 der Abgabenordnung (AO) und die Änderung des Einführungsgesetzes zur AO, die Änderung des IHK-Gesetzes und die Verbesserung und wirksamere Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Der Entwurf soll die aus gesetzlichen Informationspflichten resultierenden Bürokratiekosten für die Wirtschaft deutlich senken. Daher werden Existenzgründer von statistischen Berichtspflichten entlastet und bei Kleinunternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten werden statistische Erhebungen auf weniger als drei Stichproben reduziert. Weiterhin sollen in der Dienstleistungskonjunkturstatistik durch die stärkere Verwendung bereits vorhandener Verwaltungsdaten überflüssige Belastungen abgebaut werden. Durch die Einschränkung der Reisegewerbekartenpflicht entfallen bestehende gewerberechtliche Erlaubnisvorbehalte und Gewerbetreibende werden entlastet. In dem Gesetzentwurf sind zusätzlich die Aufhebung des Blindenwarenvertriebsgesetzes und der Blindenwarenvertriebsverordnung sowie die Anpassung bestehender Rechtsvorschriften vorgesehen. Weiterhin wird das Gaststättengesetz, das Gewerberegister, das Preisangaben- und Preisklauselgesetz, das Straßenverkehrsgesetz, das Personenbeförderungsgesetz und die Unternehmensstatistik im Güterverkehr dereguliert werden. Durch die Einführung der Datenübertragung für Arbeitgeberbescheinigungen für Entgeltersatzleistungen soll die Nutzung der Datensätze effizienter gestaltet werden. Weiterhin ist in dem Entwurf vorgesehen, die Vorausbescheinigung nach § 194 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) durch eine Sondermeldung im Meldeverfahren der Sozialversicherung zu ersetzen. Zusätzlich wird in dem Mantelgesetz die Prüfung der Umlagen nach Unfallversicherungsrecht mit der Betriebsprüfung der Arbeitgeber durch die Rentenversicherungsträger zusammengefasst, und auf letztere übertragen. Die bisherige Doppelprüfung entfällt.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksachen 16/4764 und 16/4391 verwiesen.

2. Zu dem Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 16/4605)

Die Antragsteller verweisen darauf, dass insbesondere der Mittelstand unter den zunehmenden Bürokratiebelastungen leide. Es wird als kritisch betrachtet, dass Unternehmen diverse gesetzliche Pflichtleistungen, wie die Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Dokumentationspflichten, gratis erbringen müssen. Überflüssige Bürokratiebelastungen schränkten die Handlungs- und Entscheidungsfreiheiten kleinerer Unternehmen drastisch ein, wodurch Existenzgründungen behindert oder sogar Existenzen gefährdet würden. Ziel müsse es daher sein, über eine Bürokratiekostenerstattung für die Wirtschaft materielle Anreize in der öffentlichen Verwaltung zu schaffen, um Bürokratiekosten zu verringern. Darüber hinaus sollte die Bundesregierung ein konkretes Netto-Reduktionsziel für den Bürokratieabbau vorgeben, um Verlagerungen zu vermeiden. Die Antragssteller befürworten die Einrichtung des Normenkontrollrates. Allerdings wird die Beschränkung der Überprüfungen auf Informationspflichten kritisiert. Es wird daher gefordert, sämtliche Bürokratiekosten transparent zu machen. Schließlich schlägt die Fraktion der FDP vor zu prüfen, inwieweit die Steuerberatergebührenverordnung als Anhaltspunkt zur Vergütung der Bürokratiekosten der Unternehmen herangezogen werden kann.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 16/4605 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 16/4764)

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 41. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 65. Sitzung am 23. Mai 2007 für erledigt erklärt.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 61. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage in seiner 44. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 45. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage in seiner 51. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage in seiner 54. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Vorlage in seiner 40. Sitzung am 23. Mai 2007 für erledigt erklärt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage in seiner 36. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage in seiner 36. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 34. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage in seiner 35. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und bei Abwesenheit der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

2. Zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 16/4391

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 41. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 65. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 61. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage in seiner 44. Sitzung am 23. Mai 2007 für erledigt erklärt.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 45. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage in seiner 51. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage in seiner 54. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Vorlage in seiner 40. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage in seiner 36. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage in seiner 31. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 34. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage in seiner 35. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und bei Abwesenheit der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

3. Zum Antrag der Fraktion der FDP (16/4605)

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 41. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 65. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage in seiner 51. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/4764 und 16/4391 in seiner 38. Sitzung am 23. Mai 2007 abschließend beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zur abschließenden Beratung zwei Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 16(9)673 und 16(9)682 (neu) ein, wobei Teil II des letztgenannten Antrags zurückgezogen wurde. Die Fraktion der FDP verzichtete darauf, ihren angekündigten Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)686 zu stellen.

Die **Fraktionen der CDU/CSU** und **SPD** betonten, dass die Entlastung in Bezug auf Informationspflichten insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen ein zentrales Anliegen der Koalition sei. Dabei sei dieser Entwurf eine wichtige Fortführung des eingeleiten Bürokratieabbaus. Von besonderer Bedeutung sei der Wegfall von Doppelprüfungen durch die Übertragung der Betriebsprüfung der Unfallversicherer auf die Betriebsprüfung der Rentenversicherer. Da die Durchforstung aller Rechtsgebiete zur Entlastung der Wirtschaft von Bürokratie fortgesetzt werden müsse, begrüße man die Ankündigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, bereits im Herbst ein drittes Gesetz mit dieser Zielrichtung vorzulegen.

Die Fraktion der FDP machte deutlich, dass man mit dem Entwurf in die richtige Richtung gehe, allerdings würden wichtige Themen ausgelassen. Es sei insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen wichtig, die Entbürokratisierung tatsächlich zu „spüren“. Es werde kritisch betrachtet, dass man einerseits Bürokratie abbauen wolle, aber andererseits zusätzliche Informationspflichten einführe.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass durch den vorliegenden Entwurf die Ausdünnung von Statistikpflichtung weiter vorangetrieben werde. Man sehe in der Vorlage nur eine Verschiebung der Verwaltungskosten von der Wirtschaft auf den Staat.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, dass man dem Änderungsantrag auf Drucksache 16(9)682 (neu) zustimme, den Gesetzentwurf aber generell ablehne, da entscheidende Punkte, wie die Abschaffung der Generalunternehmerhaftung, nicht aufgenommen worden seien. Schließlich betrachte man den Entwurf eher als kosmetische Aufbereitung als eine richtige Entlastung.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)673.

Der Ausschuss beschloss einstimmig die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)682 (neu) – Teil I –; Teil II der Drucksache wurde von den Koalitionsfraktionen zurückgezogen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Gesetzentwürfe der Bundesregierung und der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksachen 16/4764 und 16/4391 zusammenzuführen und in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 16(9)673 und 16(9)682 (neu) – Teil I – anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/4605 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf die Gesetzentwürfe verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 3)

Die Ergänzung dient der Rechtsklarheit. Es bestehen auch Unternehmensregister für andere Zwecke, die von der Regelung nicht erfasst werden sollen.

Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

Der Intention des Bundesrates, die Zulässigkeit von Preisklauseln in Erbbaurechtsverträgen nicht mit neu aufgestellten Bedingungen zu erschweren, und der bisherigen Rechtslage (§ 1 Nr. 4 der Preisklauselverordnung) folgend, stellt die Änderung sicher, dass Preisklauseln in Erbbaurechtsverträgen zulässig sind, wenn sie allein die in § 4 des Preisklauselgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen.

Zu Artikel 2 (§ 4)

Die Neufassung des § 4 des Preisklauselgesetzes stellt entsprechend der bisherigen Fassung des § 1 Nr. 4 der Preisklauselverordnung klar, dass sich die Regelung nicht mit der Zulässigkeit von Erbbaurechtsverträgen, sondern mit der Zulässigkeit von Preisklauseln in diesen Verträgen befasst. In Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Änderung in der Zeichensetzung.

Zu Artikel 4a (neu)

Bewerber in einem Vergabeverfahren sollen keine Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister mehr einholen und bei den öffentlichen Auftraggebern nach Satz 1 vorlegen müssen, um nachzuweisen, dass sie nicht gemäß § 21 Abs. 1 von der Teilnahme am Wettbewerb um einen öffentlichen Bauauftrag auszuschließen sind. An die Stelle der vom Bewerber beizubringenden Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister soll eine Eigenerklärung verbunden mit der Möglichkeit einer Nachprüfung durch die öffentlichen Auftraggeber treten. Dadurch werden Bürokratie abgebaut und die Wirtschaft entlastet. Für die Bewerber entfallen die Gebühren für die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und der Aufwand der persönlichen Beantragung. Die Eigenerklärung soll sich nicht nur auf bereits im Gewerbezentralregister erfasste Delikte beschränken (Satz 1), sondern auch Fallkonstellationen im Sinne des Satzes 2 abdecken, wonach auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens ein Bewerber ausgeschlossen werden kann, „wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht“. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass der öffentliche Auftraggeber trotz Eigenerklärung des Bewerbers jederzeit selbst Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister einholen kann.

Die Einfügung eines weiteren Satzes ist erforderlich, um den präventiven Druck der Regelung aufrechtzuerhalten. Die Bewerber können nicht darauf hoffen, dass der öffentliche Auftraggeber ihre Erklärung nicht nachprüft, weil der öffentliche Auftraggeber jedenfalls für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister einholen muss. Nur in kleineren Vergabeverfahren bis zu einer Bagatellgrenze von bis zu 30 000 Euro ist es dem öffentlichen Auftraggeber freigestellt, ob er eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister einholt. Aufgrund der jederzeit bestehenden Möglichkeit einer Nachprüfung müssen auch in diesem Fall die Bewerber damit rechnen, dass eine falsche Eigenerklärung aufgedeckt wird. Die öffentlichen Auftraggeber werden ebenfalls entlastet, da nicht mehr zwangsläufig für jeden Bewerber im Vergabeverfahren eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister eingeholt bzw. vorgelegt werden muss, sondern nur noch für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll.

Zu Artikel 7

Zu Nummer 1

§ 2 Abs. 3 wird zum einen an die Einführung der zulassungsfreien Handwerke durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) angepasst. Zum anderen wird er an die Festlegung durch das Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2933), dass die einfachen Tätigkeiten nach § 90 Abs. 3 der Handwerksordnung zur Handwerkskammer gehören, angepasst.

Zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd

Die Ergänzung soll klarstellen, dass es IHKs auch weiterhin möglich sein soll, einen ermäßigten Grundbeitrag einzuräumen, wenn eine Muttergesellschaft und eine 100-prozentige Tochtergesellschaft jeweils mit ihrem Hauptsitz derselben Kammer angehören. Damit die Kammern die Gegebenheiten in ihrem Bezirk berücksichtigen können, werden sowohl die Regelung zu den Kapitalgesellschaften wie auch die zu den 100-prozentigen Tochtergesellschaften als Ermessensregelungen ausgestaltet.

Die Regelungen sollen keinen abschließenden Charakter haben. Regelungen in IHK-Satzungen, die Reduzierungen des Grundbeitrags aufgrund anderer Kriterien vornehmen, sollen zulässig bleiben. Von praktischer Relevanz ist dies v. a. für die gemischt gewerblichen Unternehmen, die einer IHK und einer Handwerkskammer angehören und denen in einigen IHKs ein ermäßigter Grundbeitrag eingeräumt wird.

Zu Nummer 5

In § 9 Abs. 4 wird die Datenübermittlung durch die Industrie- und Handelskammern geregelt. Die Industrie- und Handelskammern dürfen bereits nach bisherigem Recht Name, Firma, Anschrift und Wirtschaftszweig ihrer Kammerzugehörigen zur Förderung von Geschäftsabschlüssen und zu anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Zwecken an nichtöffentliche Stellen übermitteln. Über die Grenzen der eigenen Industrie- und Handelskammer hinaus war eine Datenübermittlung aber bislang nicht zulässig. Die Änderung soll dies nun ermöglichen.

Das ist zum einen eine Erleichterung für die nachfragenden Unternehmen, die sich mit einer Anfrage zu einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Unternehmensgegen-

stand dadurch nicht mehr an bis zu 81 verschiedene Industrie- und Handelskammern wenden müssen. Durch die Neuregelung reicht es, sich an die eigene Industrie- und Handelskammer zu wenden. Diese kann bei Vorliegen der Voraussetzungen die Daten der übrigen Industrie- und Handelskammern zu dem betreffenden Unternehmensgegenstand abfragen und insgesamt an den Anfragenden herausgeben.

Diese Verfahrenserleichterung entspricht dem Anliegen des Mittelstandentlastungsgesetzes II, Aufwand und Kosten der Unternehmen zu reduzieren. Zudem entspricht es der Forderung nach einer schnellen Wirtschaftsförderung insbesondere für Existenzgründer, die eine wesentliche Aufgabe der Industrie- und Handelskammern darstellt.

Zum anderen haben auch die Unternehmen, deren Daten herausgegeben werden, ein Interesse daran, dass eine bundesweite Auskunft möglich ist. In Wirtschaftsräumen mit mehreren Industrie- und Handelskammern werden sie sonst nur dann gefunden, wenn die Anfrage gerade zufällig bei der Industrie- und Handelskammer gestellt wird, der sie zugehören. Für Unternehmen ist es aber in der Regel sehr wichtig, dass ihr Name, ihre Firma, ihre Anschrift und ihr Wirtschaftszweig möglichst vielen potentiellen Kunden und Geschäftspartnern bekannt wird.

Eventuellen datenschutzrechtlichen Bedenken wird durch die Verpflichtung zur Löschung der Daten nach ihrer Übermittlung Genüge getan. Die Industrie- und Handelskammer muss nach der Übermittlung der fremden Daten an die nicht öffentliche Stelle diese Daten bei sich löschen und im Fall einer erneuten Anfrage von außen die Daten erneut im automatisierten Verfahren erheben. Diese Regelung ist auch deshalb sachgerecht, weil ohnehin jeweils eine neue Abfrage erforderlich sein wird, um aktuelle Daten liefern zu können.

Zu Artikel 8 Nr. 9 (§ 7)

Die Änderungen setzen die von der Bundesregierung akzeptierte Stellungnahme des Bundesrates vom 9. März 2007 zu Artikel 8 Nr. 9 (§ 7 Abs. 1 und 3 GRW-Gesetz) um. Die vom Bundesrat zur Änderung bzw. Streichung vorgeschlagenen Passagen sollten der Klarstellung der bisherigen Praxis dienen. Sie sind insoweit verzichtbar. Der GA-Anteil ist aus Sicht des Bundes auch beim Einsatz zusätzlicher EU-Mittel weiterhin hälftig von Bund und Ländern jeweils aus eigenen Haushaltsmitteln zu finanzieren. Dies ist auch zur Einhaltung des Additionalitätsprinzips geboten. Danach sollen die EU- Strukturfondsmittel die nationalen, öffentlichen Mittel ergänzen und nicht ersetzen.

Zu Artikel 9

Zu Nummer 2 (§ 14 Abs. 7 Satz 2)

Die Änderung dient der Behebung eines redaktionellen Versehens; die in der geltenden Fassung des § 14 Abs. 7 Satz 1 GewO verwendete Pluralform „Verwaltungseinheiten“ soll beibehalten werden.

Zu Nummer 6

Bei der Einfügung des Artikels 9 Nr. 6 Buchstabe b handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 9 Nr. 2, mit dem § 14 GewO neu gefasst werden soll.

Zu Nummer 13

Bei der Änderung des Buchstaben a und der Einfügung des Buchstaben d handelt es sich um Folgeänderungen zu Artikel 9 Nr. 11 Buchstabe b, wonach nicht reisegewerbekartenpflichtige Gewerbetreibende verpflichtet sind, aus Gründen der besseren Überprüfung die der Reisegewerbekarte nach Artikel 9 Nr. 4 Buchstabe d (§ 55a Abs. 1 Nr. 7 – neu) gleichgestellte Erlaubnis bzw. äquivalente Nachweise mit sich zu führen und vorzuzeigen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht soll ebenso sanktioniert werden wie der Verstoß gegen die Pflicht zur Mitführung und Vorzeigen der Reisegewerbekarte.

Die erforderlichen Änderungen des § 145 Abs. 3 Nr. 3 werden genutzt, um die Bußgeldvorschrift des Absatzes 3 insgesamt zu vereinfachen und in eine zeitgemäße Fassung zu bringen.

Zu den Artikeln 9a (neu) und 9b (neu)

Mit der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) wurde die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) erworben wurden, neu geregelt. Die Richtlinie muss bis zum 20. Oktober 2007 in deutsches Recht umgesetzt werden. Für den Bereich des Handwerksrechts ist dafür eine Änderung der EU-/EWR-Handwerk-Verordnung erforderlich, die die bislang geltenden Anerkennungsrichtlinien umgesetzt hat. Voraussetzung für die Änderung der EU-/EWR-Handwerk-Verordnung ist eine Neufassung und Aktualisierung der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 9 Abs. 1 der Handwerksordnung (HwO). Gleichzeitig sollen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG bestimmte ausländische Diplome deutschen Hochschulabschlüssen gleichgestellt werden. Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für die Ausbildungsbefugnis soll weiterhin in der Handwerksordnung und im Berufsbildungsgesetz parallel geregelt und der neuen Anerkennungsrichtlinie angepasst werden.

In den Gesetzentwurf sollen daher folgende Regelungen aufgenommen werden:

- Neufassung der Verordnungsermächtigung in der Handwerksordnung für die Umsetzung von Anerkennungsrichtlinien der EU;
- Gleichstellung bestimmter in der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz ausgestellter Diplome mit deutschen Hochschulabschlüssen;
- Regelung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für die fachliche Eignung zum Ausbilden (in der Handwerksordnung und im Berufsbildungsgesetz).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (GG) (Recht der Wirtschaft). Eine bundeseinheitliche Regelung der vorgesehenen Änderungen ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG erforderlich.

Vorgesehen ist zum einen eine Änderung mehrerer Einzelbestimmungen der Handwerksordnung. Eine Gesetzgebungszuständigkeit der Länder für diese Einzelregelungen hätte

eine Diversifizierung innerhalb des bislang durch Bundesgesetz geregelten Handwerksrechts zur Folge. Diese würde nur dann nicht zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Konsequenzen führen, wenn sich das Handwerksrecht in verschiedene, sinnvoll voneinander abtrennbare Teilmaterien zerlegen ließe und wenn es sich bei der von dem Änderungsgesetz betroffenen Materie um eine solche Teilmaterie handeln würde. Das ist jedoch nicht der Fall, weil die einzelnen Vorschriften, die geändert werden sollen, nur im Zusammenhang mit dem übrigen Regelwerk der Handwerksordnung vollständige und sinnvolle Regelungen darstellen. Sie ergeben keine abtrennbare Teilmaterie, die gesondert geregelt werden könnte.

Die Handwerksordnung regelt in ihrem Kernbereich, wann zur Ausübung eines Handwerks bestimmte Berufsqualifikationen wie insbesondere die Meisterprüfung erforderlich sind. Dieser Kernbereich lässt sich nicht in sinnvoll voneinander abtrennbare Teilmaterien zerlegen. Die Fragen, welche Berufsqualifikationen bei deutschen Handwerkern gefordert werden einerseits und welche Berufsqualifikationen bei Handwerkern aus anderen EU-Mitgliedstaaten, aus dem EWR und der Schweiz gefordert werden andererseits, hängen eng zusammen und müssen daher auch im Zusammenhang geregelt werden. Daher würde eine Aufteilung der Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für die Ausübung von Handwerken zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen führen.

Eine Gesetzgebungszuständigkeit der Länder für die vorgesehene Einzelregelung im Berufsbildungsgesetz hätte ebenfalls eine Diversifizierung innerhalb des bislang durch Bundesgesetz geregelten Berufsbildungsrechts zur Folge. Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bei der Ausbildungsberechtigung ist lediglich ein Unterfall der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes zur Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal. Es ist nicht sachgerecht vom übrigen Berufsbildungsrecht zu trennen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Berufsqualifikation aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, aus dem EWR oder aus der Schweiz zu einer Ausbildungsberechtigung im Inland führen kann. Diese Frage kann sinnvoll nur im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes zur Ausbildungseignung und -berechtigung gelöst werden. Eine Aufteilung der Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für die Berechtigung zur Ausbildung in Betrieben würde daher ebenfalls zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen führen.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Frauen und Männer unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich von dem Rechtsetzungsvorhaben betroffen sein könnten. Eine Gleichstellungsrelevanz ist daher nicht ersichtlich.

Kosten ohne Vollzugsaufwand für die Haushalte des Bundes, der Länder und der Kommunen entstehen nicht.

Es lässt sich derzeit nicht abschätzen, ob der Aufwand zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG von dem Aufwand abweicht, der durch die Umsetzung der bisher geltenden Anerkennungsrichtlinien entstanden ist. Durch das vorgeschlagene Änderungsgesetz ist jedenfalls keine Erhöhung des Vollzugsaufwands zu erwarten.

Kosten für die Wirtschaft entstehen ausländischen Gewerbetreibenden, die einen Antrag auf Anerkennung ihrer Berufsqualifikation in Deutschland stellen, um hier ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben zu können. Eine Erhöhung dieser Kosten gegenüber den Kosten, die durch das Anerkennungsverfahren nach den bisher geltenden Anerkennungsrichtlinien entstanden sind, ist nicht zu erwarten. Auch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

Erhöhungen von Einzelpreisen können ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Erleichterung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für den Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen, die durch die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG erfolgen wird, wird den Marktzugang ausländischer Handwerker etwas vereinfachen und damit den Wettbewerb auf dem Markt für Handwerkerdienstleistungen in geringem Umfang intensivieren. Tendenziell ist daher mit Preissenkungen bei Handwerkerdienstleistungen zu rechnen. Da aber nach den bisherigen Erfahrungen die Zahl der Dienstleistungserbringer, die grenzüberschreitend Handwerkerdienstleistungen anbieten, gering ist, sind auch die zu erwartenden Auswirkungen auf das Preisniveau bei Handwerkerdienstleistungen voraussichtlich gering.

Im Einzelnen werden die Regelungen wie folgt begründet:

Zu Artikel 9a (Änderung der Handwerksordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 7 Abs. 2 Satz 4 HwO)

§ 7 Abs. 2 Satz 1 HwO regelt die Eintragung von Ingenieuren, Absolventen von technischen Hochschulen sowie von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik und für Gestaltung in die Handwerksrolle mit dem zulassungspflichtigen Handwerk, dem der Studien- oder der Schulschwerpunkt ihrer Prüfung entspricht. Die Änderung von § 7 Abs. 2 Satz 4 HwO dient der Umsetzung von Artikel 11 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22). Damit werden bestimmte Diplome aus einem anderen Mitgliedstaat der EU, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und aus der Schweiz der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt. Die Änderung von § 7 Abs. 2 Satz 4 HwO lehnt sich eng an die Formulierung in Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie an.

Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG sieht als Voraussetzung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen in Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b insbesondere vor, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers der Ausbildungsnachweise zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11, das der Aufnahmemitgliedstaat fordert, liegen muss. Artikel 11 Buchstabe d definiert die vierte Niveaustufe in dem von der Richtlinie 2005/36/EG begründeten System der Zuordnung der Berufsqualifikationen zu fünf Niveaustufen als Diplom, das erteilt wird nach Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens drei Jahren an einer Universität oder Hochschule. Ein Diplom im Sinne von Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie liegt über dem nach der Handwerksordnung erforderlichen Niveau und ist somit als

ausreichende Berufsqualifikation für die Eintragung in die Handwerksrolle anzuerkennen.

Die Umsetzung von Artikel 11 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 13 erfolgt durch Änderung von § 7 Abs. 2 HwO – anstatt durch Änderung der EU-/EWR-Handwerk-Verordnung –, weil die Anerkennung von ausländischen Hochschuldiplomen in den systematischen Zusammenhang von § 7 Abs. 2 HwO gehört. Da die ausländischen Diplome durch den neuen Satz 4 der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule nach Satz 1 gleichgestellt werden, müssen die sonstigen Voraussetzungen nach Satz 1 – mit Ausnahme einer deutschen Abschlussprüfung – grundsätzlich vorliegen. Daher muss es sich bei den ausländischen Hochschulen beispielsweise um technische Hochschulen handeln und deren Absolventen können auch nur mit demjenigen zulassungspflichtigen Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen werden, das ihrem Studienschwerpunkt entspricht.

Des Weiteren wird durch diese Änderung das Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. 1993 II S. 267) sowie das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (ABl. EG Nr. L 114 S. 6) umgesetzt, indem auch die in Vertragsstaaten des EWR und in der Schweiz erteilten Diplome der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt werden.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 9 HwO)

Zu Absatz 1

Die bisherige Verordnungsermächtigung in § 9 Abs. 1 HwO muss neu gefasst werden, um zum einen das Abkommen mit der Schweiz zu berücksichtigen und um zum anderen auch für den Fall der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung und im Hinblick auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit eine ausreichende Verordnungsermächtigung für die Umsetzung von Richtlinien über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vorzusehen. Die Verordnungsermächtigung soll die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG ermöglichen. Satz 1 Nr. 1 betrifft dabei die Niederlassungsfreiheit und die Arbeitnehmerfreizügigkeit, Satz 1 Nr. 2 die Dienstleistungsfreiheit.

Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG stellt klar, dass die Richtlinie auch die Arbeitnehmerfreizügigkeit umfasst. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist betroffen, wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU, eines Vertragsstaates des EWR oder der Schweiz in einem zulassungspflichtigen Handwerk eine leitende Tätigkeit als abhängig Beschäftigter aufnehmen will. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HwO muss der Betriebsleiter die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen. Um die Niederlassungsfreiheit und die Arbeitnehmerfreizügigkeit zu gewährleisten, sieht daher Satz 1 Nr. 1 vor, dass für den Fall, dass ein Antragsteller aus der EU, dem EWR oder der Schweiz im Inland zur Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks eine gewerbliche Niederlassung unterhalten oder als Betriebsleiter tätig werden will, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle durch Rechtsverordnung bestimmt werden können.

Satz 1 Nr. 2 enthält die Verordnungsermächtigung für den Fall, dass ein Antragsteller aus der EU, dem EWR oder der Schweiz, der im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhält, grenzüberschreitend im Inland eine Dienstleistung in einem zulassungspflichtigen Handwerk erbringen will. In diesem Fall ist keine Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich, sondern der Dienstleistungserbringer darf – wenn die Voraussetzungen nach der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind – das Gewerbe ausüben, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein. Die bisherige Formulierung der Verordnungsermächtigung in § 9 Abs. 1 HwO reicht nicht aus, da danach nur bestimmt werden kann, unter welchen Voraussetzungen eine Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle zu erteilen ist.

Satz 2 stellt klar, dass Antragsteller aus der EU, dem EWR oder der Schweiz anstelle der Ausnahmebewilligung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auch eine Ausnahmebewilligung nach § 8 Abs. 1 erhalten können, sofern sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Ferner erklärt Satz 2 die näheren Regelungen zu Ausnahmebewilligungen in § 8 Abs. 2 bis 4 HwO für die Fälle von Satz 1 Nr. 1 für entsprechend anwendbar, weil diese Vorschriften sinngemäß auch für den Fall von Ausnahmebewilligungen für Antragsteller aus der EU, dem EWR oder der Schweiz passen.

Satz 3 sieht vor, dass in den in Satz 1 Nr. 2 genannten Fällen der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung die Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 1 Abs. 1 HwO keine Anwendung findet. Damit wird Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, der ausländische Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen von der Zulassung, Eintragung oder Mitgliedschaft bei einer inländischen Berufsorganisation freistellt.

Zu Absatz 2

Bisher regelt § 9 Abs. 2 HwO, unter welchen Voraussetzungen eine grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung zulässig ist. Diese Vorschrift entspricht aber nicht den neuen Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG. Die Regelung der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung soll stattdessen nunmehr über die Verordnungsermächtigung in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (siehe oben) durch die EU-/EWR-Handwerk-Verordnung erfolgen. § 9 Abs. 2 wird daher aufgehoben.

Die Umsetzung der Artikel 8 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG, die eine grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen und die gegenseitige Unterrichtung der zuständigen Behörden über Tatsachen, die die Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden begründen, vorsehen, soll aus rechtssystematischen Gründen durch eine Änderung der Gewerbeordnung – nicht der spezialgesetzlichen Handwerksordnung – erfolgen.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 22b HwO)

Zu Absatz 2

Nach § 22b Abs. 1 ist fachlich geeignet zur Ausbildung von Lehrlingen (Auszubildenden), wer die beruflichen sowie die

berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind. Die Einfügung der Wörter „oder eine Ausnahmebewilligung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ in § 22b Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c HwO soll klarstellen, dass Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU, der Vertragsstaaten des EWR und der Schweiz, die nach der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation im Inland ein zulassungspflichtiges Handwerk aufgrund einer Ausnahmebewilligung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 HwO ausüben, hier auch Lehrlinge ausbilden dürfen, sofern sie die sonstigen Voraussetzungen für die Bejahung der fachlichen Eignung zur Ausbildung erfüllen. Das ist notwendig zur Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, wonach die Anerkennung der Berufsqualifikation es der begünstigten Person ermöglicht, im Inland ihren Beruf unter denselben Voraussetzungen wie Inländer auszuüben.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU, der Vertragsstaaten des EWR und der Schweiz, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2005/36/EG für die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation erfüllen, erhalten eine Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 HwO. Zur Klarstellung, dass sie damit die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 22b Abs. 1 besitzen, erscheint ein ausdrücklicher Verweis nicht nur auf die §§ 7, 7a, 7b und 8, sondern auch auf § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HwO notwendig. Diese Staatsangehörigen müssen allerdings – ebenso wie deutsche Handwerker – zusätzlich noch Teil IV der Meisterprüfung oder eine Ausbildereignungsprüfung ablegen, um auch die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 22b Abs. 1 nachzuweisen.

Zu Absatz 3

Für den Bereich der zulassungsfreien Handwerke und der handwerksähnlichen Gewerbe sieht § 22b Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 vor, dass die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat. Durch die Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 22b Abs. 3 HwO wird für die Prüfung der fachlichen Eignung zum Ausbilden ein Diplom nach § 7 Abs. 2 Satz 4 (siehe oben) der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt. Damit dürfen Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU, der Vertragsstaaten des EWR und der Schweiz, die ein Diplom nach § 7 Abs. 2 Satz 4 besitzen, unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Hochschulabsolventen in einem zulassungsfreien Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe Lehrlinge ausbilden.

Zu Nummer 4 (Einfügung von § 22c HwO)

Die neue Vorschrift des § 22c HwO zur Ausbildungsbefugnis von Ausländern ist eine parallele Regelung zu § 31 BBiG (neu). Damit wird die bisherige parallele Regelung der fachlichen Eignung in § 22b HwO einerseits für die handwerklichen Ausbildungsberufe und in § 30 BBiG andererseits für die nichthandwerklichen Ausbildungsberufe beibehalten und für die Frage der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen fortgeführt.

Für den Bereich der zulassungsfreien Handwerke und der handwerksähnlichen Gewerbe werden durch den neuen § 22c HwO die nach § 22b Abs. 1 für die fachliche Eignung zur Ausbildung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auch dann bejaht, wenn ein Antragsteller oder eine Antragstellerin die Voraussetzungen für die Anerkennung der Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt, sofern er oder sie eine angemessene Zeit in seinem bzw. ihrem Beruf praktisch tätig gewesen ist. Damit wird Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU, der Vertragsstaaten des EWR und der Schweiz, die im Inland ein zulassungsfreies Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe ausüben, ermöglicht auch Lehrlinge auszubilden. Das Erfordernis der praktischen Tätigkeit gilt gemäß § 22b Abs. 3 Satz 1 ebenso für deutsche Gewerbetreibende. Auch im Hinblick auf den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind ausländische Gewerbetreibende deutschen Gewerbetreibenden gleichgestellt; § 22b Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 22c Abs. 2 stellt klar, dass unter den Voraussetzungen des Artikels 14 der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation davon abhängig gemacht werden kann, dass der Antragsteller vorher einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang ableistet oder eine Eignungsprüfung ablegt. § 22c Abs. 3 stellt die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für die fachliche Eignung zur Ausbildung klar.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 46 Abs. 2 Satz 2 HwO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung von § 7 Abs. 2 Satz 4 HwO.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 51a Abs. 7 HwO)

Bisher kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gemäß § 51a Abs. 7 HwO im Hinblick auf zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe ausschließlich Regelungen für das Prüfungsverfahren zur Meisterprüfung durch Rechtsverordnung treffen. Durch die Änderung wird dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – mit Zustimmung des Bundesrates – die Möglichkeit zum Erlass einer bundeseinheitlichen Regelung auch für das Zulassungsverfahren bei Meisterprüfungen eröffnet. Damit wird die Verordnungsermächtigung des § 51a Abs. 7 HwO für die Meisterprüfung in zulassungsfreien Handwerken und in handwerksähnlichen Gewerben der Verordnungsermächtigung des § 50 Abs. 2 HwO für zulassungspflichtige Handwerke angepasst.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 117 Abs. 1 HwO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von § 9 Abs. 2 HwO.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 118 HwO)

Mit § 118 Abs. 1 Nr. 7 wird eine Bußgeldblankettvorschrift in Bezug auf die Rechtsverordnungsermächtigung des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in die Handwerksordnung eingestellt. Dies eröffnet die gesetzliche Möglichkeit, eine Bußgeldvor-

schrift in die aufgrund der Ermächtigungsnorm erlassene Rechtsverordnung einzustellen, die die zu bewehrenden Ge- und Verbote enthält. In § 118 Abs. 2 HwO wird ein Bußgeldrahmen bis zu eintausend Euro für entsprechende Zuwiderhandlungen festgelegt.

Zu Artikel 9b (Änderung des Berufsbildungsgesetzes)

Die Neufassung von § 31 BBiG dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Die Richtlinie erfordert im Berufsbildungsgesetz zwar keine Änderungen hinsichtlich der einzelnen BBiG-Ausbildungsberufe, da diese Berufe keine so genannten reglementierten Berufe sind, bei denen die Berufsausübung staatlicherseits an einen Qualifikationsnachweis geknüpft ist. Durch Neufassung des § 31 muss aber die sog. Europaklausel des BBiG an die neue Richtlinie angepasst werden. Denn das BBiG macht jedenfalls die Tätigkeit von Ausbilderinnen und Ausbildern von einer beruflichen Qualifikation abhängig. § 31 regelt die Voraussetzungen, unter denen im Ausland erworbene Qualifikationen bei dem Nachweis fachlicher Eignung anerkannt werden können. Diese Regelung ist parallel zur neuen Regelung für die handwerklichen Ausbildungsberufe in § 22c HwO (siehe oben).

Die Europaklausel enthält eine Ergänzung zur fachlichen Eignung gemäß § 30 Abs. 2 und 4 im Hinblick auf die Ausbildungsberechtigung. Betroffen sind Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz einen Befähigungsnachweis in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung erworben haben. Soweit die Voraussetzungen für eine Anerkennung dieser Berufsqualifikationen nach der genannten Richtlinie vorliegen, sind diese Abschlüsse bei der Feststellung der fachlichen Eignung deutschen Abschlüssen gleichzustellen. Das Erfordernis einer angemessenen Berufspraxis nach § 30 BBiG bleibt hiervon unberührt.

Die Anerkennung kann nach Absatz 2 unter den Voraussetzungen des Artikels 14 der genannten Richtlinie von der Durchführung bestimmter Ausgleichsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Artikel 14 gestattet den Mitgliedstaaten Ausgleichsmaßnahmen in Gestalt eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung, und zwar bei signifikanten Unterschieden in der Dauer oder in der fachlichen Struktur der Berufsausbildung zwischen dem Herkunftsstaat und dem Aufnahmestaat.

Absatz 3 stellt klar, dass die Zuständigkeit für die Anerkennung der fachlichen Eignung und für die Durchführung etwaiger Ausgleichsmaßnahmen bei der zuständigen Stelle im Sinne des § 71 ff. BBiG liegt, beispielsweise bei der IHK oder bei sonstigen Kammern.

Eine Konkretisierung der Anwendungsfälle des § 31 BBiG bzw. der ausländischen Berufsqualifikationen, mit denen um eine Ausbildungsberechtigung in einzelnen Ausbildungsberufen ersucht wird, ist nicht möglich. Um der Verwaltungspraxis Raum zu geben und der zuständigen Stelle als Entscheidungsträger ausreichenden Ermessenspielraum zu geben, kann die Umsetzung der Richtlinie in § 31 BBiG daher nur in abstrakter Form erfolgen.

Zu Artikel 21a (neu)

Die in der Begründung zu Artikel 4a dargelegten Gründe für die Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes sind auch für die weitgehend identische Vorschrift des § 6 Satz 4 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zutreffend. In § 6 wird zugleich unter registerrechtlichen Aspekten der Kreis derjenigen öffentlichen Auftraggeber, die einen Auszug nach § 150a GewO anfordern können, auf die öffentlichen Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 GWB beschränkt. Mit dem neuen Satz 5 wird zudem für den von einem Ausschluss bedrohten Bewerber gesetzlich ein Anhörungsrecht vorgeschrieben.

Zu Artikel 24 Nr. 3 (§ 70 Abs. 4 Satz 1)

Es handelt sich um die rein redaktionelle Streichung der überflüssigen Wörter „dieses Buches“.

Zu Artikel 25 Nr. 2 Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 27

Der Einleitungssatz ist anzupassen, da neben der Änderung des § 40 Abs. 2 eine weitere, vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung aufgenommen wird.

Zu Artikel 27

Zu Nummer 1 (neu)

Mit dieser Änderung wird dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen und dieser lediglich in rechtsförmlicher Hinsicht überarbeitet.

Zu Nummer 2 (neu)

Mit dieser Änderung wird im Wesentlichen dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen. Für die in Satz 2 genannten Fälle geringfügiger Fahrplanänderungen besteht keine Zustimmungspflicht. Der Genehmigungsbehörde wird jedoch ein Widerspruchsrecht eingeräumt, damit sie einschreiten kann, wenn die Fahrplanänderungen entgegen der Auffassung des Verkehrsunternehmens nicht geringfügig sind.

Zu Artikel 29

Artikel 29 enthält eine Bekanntmachungserlaubnis. Da für das Gesetz ein gespaltenes Inkrafttreten vorgesehen ist, kann der Zeitpunkt der Bekanntmachung nicht durch die allgemeine Bezugnahme auf das Inkrafttreten bestimmt werden. Durch die neue Formulierung ist klargestellt, an welches Datum angeknüpft wird.

Zu Artikel 30

Die geplanten Änderungen der Handwerksordnung und des Berufsbildungsgesetzes (Artikel 9a und 9b) sollen noch vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2005/36/EG in Kraft treten. Die zu erlassende EU-/EWR-Handwerk-Verordnung soll zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem Ablauf der Umsetzungsfrist in Kraft treten.

Mit Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd soll § 3 Abs. 4 Satz 9 IHKG geändert und unter definierten Voraus-

setzungen eine zwingende Halbierung des Grundbeitrages für Komplementär-GmbHs angeordnet werden. Diese Regelung wird von einigen IHKs bereits seit vielen Jahren praktiziert. Andere IHKs haben diese Möglichkeit zwar in ihrer Beitragsordnung vorgesehen, früher in der Haushaltssatzung und nun in der Wirtschaftssatzung davon aber keinen Gebrauch gemacht. Für diese IHKs wäre ein unterjähriges Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung schwierig, da ihre aktuelle Wirtschaftssatzung im laufenden Geschäftsjahr insoweit nichtig werden würde und sie nachträglich eine (rückwirkende) Änderung des Satzungsrechtes vornehmen müssten. Dieses ist durch eine Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2008 auszuschließen, ohne dass die Satzungsregelungen der anderen IHKs dadurch tangiert wären, da die Möglichkeit dazu bereits nach der aktuellen Rechtslage besteht.

Berlin, den 23. Mai 2007

Dr. Michael Fuchs
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333